

S t e n o g r a p h i s c h e r B e r i c h t .

57. (nicht öffentliche) Sitzung des steiermärkischen Landtages.

V. Periode.

7. Jänner 1938.

Inhalt:

Personalien: Abwesenheitsanzeige Schönauer, Theiler, Fuhrmann und Kottulinsky (473).

Mitteilung des Vorsitzenden über die Ernennung des Hofrates Dr. René Chavanne zum Abgeordneten (473). - Beeidigung Dr. Chavanne (473).

Regierungsvorlagen: Mitteilung des Vorsitzenden über die erfolgte Zuweisung der eingebrachten Regierungsvorlage, Beilage Nr. 230 (473).

Tagesordnung: Erstellung durch die Punkte 1 bis 7 der Verhandlungen (474).

Verhandlungen:

1.) Mündlicher Bericht des SONDER-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 222, über den Entwurf eines Gesetzes über die Auflösung der autonomen Bezirke in Steiermark (Bezirksauflösungsgesetz). - Berichterstatter Dr. K a r n e r (474). -

Annahme des Antrages (478).

2.) Mündlicher Bericht des SONDER-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 224, über den Entwurf eines Gesetzes über die öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen (Landes-Straßenverwaltungsgesetz). -

Berichterstatter Dr. K a r n e r (478 u. 493). -

Redner: Krainer (493).

Annahme des Antrages (493).

- 3.) Mündlicher Bericht des SONDER-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 225, über den Entwurf eines Gesetzes über die Abänderung des steirischen Landes-Armengesetzes, LGBI. Nr. 63/1896 (Regelung der offenen Armenkrankenpflege in Steiermark).-

Berichterstatter Leskovar (494). -

Annahme des Antrages (496).

- 4.) Mündlicher Bericht des SONDER-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 226, über den Entwurf eines Gesetzes über die Regelung des Fürsorgedienstes in Steiermark (Fürsorgedienstgesetz).-

Berichterstatter Leskovar (497). -

Annahme des Antrages (500).

- 5.) Mündlicher Bericht des SONDER-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 223, über den Entwurf eines Gesetzes über finanzielle Maßnahmen auf Grund der Auflösung der autonomen Bezirke in Steiermark. -

Berichterstatter Dr. Engel (500). -

Annahme des Antrages (503).

- 6.) Mündlicher Bericht des FÜRSORGE-, GEMEINDE- und VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 213, über den Entwurf eines Gesetzes über die Verfassung der Ortsgemeinden Steiermarks mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz (Gemeindeverfassung = G.-V.).-

Berichterstatter Krainer (503). -

Annahme des Antrages (510).

7.) Mündlicher Bericht des AUSSCHUSSES für KULTURELLE ANGELEGENHEITEN, betreffend Abgabe eines Gutachtens über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 217, über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Unterweisung im Skilauf (Steiermärkisches Skischulgesetz).-

Berichterstatter Dr. K r i e g e r (510 u.519). -

Redner: Dr. Schmid (518). -

Annahme des Antrages (519).

=====

Präsident P i r c h e g g e r eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 15 Minuten.

P r ä s i d e n t : Die Beschlußfähigkeit ist gegeben.

Entschuldigt haben sich die Herren Abg. Schönauer, Theiler, Fuhrmann und Kottulinsky und zwar begründet entschuldigt.

Ich habe folgende Zuweisungen vorgenommen:

Zur Begutachtung die Beilage Nr. 230 dem Volkswirtschaftlichen Ausschuß, Berichterstatter Abg. Dr. Karner.

Hoher Landtag! Ich habe folgende Mitteilung zu machen. Der Herr Landeshauptmann hat unter Berufung auf § 29 des Verfassungsübergangsgesetzes von 1934 für die Dauer der Zugehörigkeit des Landesrates Dr. Gorbach zur Landesregierung den Herrn Hofrat Dr. René Chavanne von der Landeshauptmannschaft Steiermark als Vertreter des Berufsstandes öffentlicher Dienst zum Mitglied des steiermärkischen Landtages ernannt. Der neu ernannte Herr Abgeordnete ist heute das erstemal in unserer Mitte erschienen und ich begrüße ihn auf das herzlichste. Ich ersuche ihn, den Eid auf die Landesverfassung abzulegen. Zwecks Angelobung ersuche ich den Herrn Abg. Dr. Krieger die Eidesformel zur Verlesung zu bringen und ersuche den Herrn Hofrat Chavanne, diese deutlich und klar nachzusprechen.

(Abg. Dr. Krieger verliest die Eidesformel, die Abg. Hofrat Dr. Chavanne nachspricht.)

"Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen unverbrüchliche Treue dem Bundesstaat Österreich und dem Lande Steiermark, genaue Beobachtung der Verfassungsgesetze und aller anderen Gesetze des Bundes und des Landes Steiermark, sowie gewissenhafte Pflichterfüllung. So

wahr mir Gott helfe."

P r ä s i d e n t : Ich ersuche den Herrn Abg. Dr. Chavanne vorzutreten und mir den Handschlag zu geben. (Geschieht.) Ich danke.

Für die Beratung in der heutigen Sitzung schlage ich folgende Tagesordnung vor: (Verliest die Punkte 1 - 7 der Verhandlungen.- Siehe Inhaltsverzeichnis.)

Wird zu dieser verlautbarten Tagesordnung ein Wunsch geäußert? (Nach einer Pause.) Es ist nicht der Fall, sie steht daher in Behandlung. Wir gelangen zu Punkt 1, das ist der mündliche Bericht des SONDER-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 222, über den Entwurf eines Gesetzes über die Auflösung der autonomen Bezirke in Steiermark (Bezirksauflösungsgesetz).

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. K a r n e r, den ich ersuche die Verhandlung einzuleiten.

Dr. K a r n e r : Hohes Haus! Die steiermärkische Landesregierung hat uns am 12. Dezember des abgelaufenen Jahres 5 Gesetzesvorlagen unterbreitet, welche die Auflösung der Bezirksvertretungen und die Regelung der bisher den Bezirken zugewiesenen Agenden zum Gegenstande haben. Ich glaube es mir ersparen zu können, in diesem Kreise die einzelnen Bestimmungen dieser Gesetzesvorlagen auch nur andeutungsweise zu erörtern und über die Bedeutung und die Auswirkungen der von der Landesregierung vorgeschlagenen Maßnahmen zu sprechen, nachdem ich jedenfalls annehmen kann, daß jedes einzelne Mitglied dieses hohen Hauses reichlich und vielleicht überreichlich Gelegenheit gehabt hat, sei es im Sonder-Ausschuß, sei es in den verschiedenen Körperschaften der berufsständischen Organisationen, sich mit den einzelnen Bestimmungen dieser Vorlagen bis ins Detail vertraut zu machen. Ich kann mich daher darauf beschränken, dem hohen Hause zur Kenntnis zu bringen, daß der von ihm zur Beratung dieser Vorlagen eingesetzte Sonder-Ausschuß nach tagelangen Beratungen in seiner soeben stattgefundenen abschließenden Sitzung zum Ergebnis gekommen ist, daß dem von der Landesregierung vorgeschlagenen System für die künftige Verwaltung der Agenden der Bezirke im großen ganzen zuzustimmen wäre und daher der Antrag auf ein zustimmendes Gutachten zu den Gesetzesvorlagen zu stellen ist. So leicht sich diese Mitteilung auch anhört,

so schwer war es für den Sonder-Ausschuß, sich zu diesem Votum durchzuringen und die Voraussetzungen für diese Mitteilung zu schaffen. Ich kann Ihnen versichern, daß der Sonder-Ausschuß alle, aber auch alle Argumente für und gegen die von der Landesregierung vorgeschlagene Regelung einer eingehenden Würdigung und Beratung unterzogen hat. Der Ausschuß ist sicherlich nicht abhtlos daran vorübergegangen, daß die vorgeschlagene Regelung zweifellos auch ihre Mängel, Unzulänglichkeiten und Nachteile hat und daß vor allem der Verlust der Autonomie in der Betreuung ganz wichtiger Agenden der öffentlichen Verwaltung, wie sie bisher der Bevölkerung im Wege der Bezirksvertretungen zustand, ein außerordentlich schmerzliches und bedauerliches Ereignis ist und Lücken aufreißt, die vielleicht so bald nicht werden wiederum gefüllt werden können. Es sind die Vorlagen auch vom Standpunkte der Bevölkerung ein Sprung ins Unge= wisse und Dunkle und wird erst die Zukunft und Praxis erweisen, ob die von der Landesregierung vorgeschlagene Regelung eine richtige und zweckmäßige ist. Gewiß hat auch der Sonder-Ausschuß die Gesichtspunkte, die für die von der Landesregierung vorgeschlagene Regelung sprechen, eingehendst gewürdigt und hat insbesondere hierbei darauf Bedacht genommen, daß praktisch nur bei Annahme dieser Vorlagen die Möglichkeit besteht, den von den Berufsständen schon seit langem verlangten Lastenausgleich und eine Lastensenkung her= beizuführen. Der Ausschuß hat gerade auf diesem Gebiete ziemlich weitgehende Abänderungsanträge gestellt, über welche ja dann bei Beratung der Gesetzesvorlage eingehend berichtet werden wird. Bei Gegenüberstellung aller Argumente für und gegen die von der Landes= regierung vorgeschlagene Regelung kam der Ausschuß zu dem Ergeb= nis, daß die Gesichtspunkte, welche für den Vorschlag der Landes= regierung sprechen, doch überwiegend und ausschlaggebend und bedeutungsvoller sind, weshalb er schließlich seiner Erkenntnis folgend zum Ergebnis gekommen ist, daß der vorgeschlagenen Regelung der Landesregierung im großen ganzen und in den wesentlichsten Punkten zuzustimmen ist und dem hohen Hause der Antrag auf Abgabe eines zustimmenden Gutachtens vorzulegen ist.

Die einzelnen Vorlagen sind selbstverständlich nicht nur hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Bedeutung, sondern auch in Bezug auf die Auswirkungen der einzelnen Bestimmungen genauestens

durchberaten worden. Zur Diskussion steht gegenwärtig die Vorlage betreffend die Auflösung der autonomen Bezirke in Steiermark, der Entwurf eines Bezirksauflösungsgesetzes. Der Inhalt dieser Vorlage ist den Herren bekannt. Er enthält zunächst das Prinzip, daß mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Verfassungsübergangsgesetzes die Bezirke mit 31. März 1938 aufgelöst werden und regelt im weiteren die Rechtsnachfolge hinsichtlich einer Reihe von bisher vom Bezirk betreuten Agenden, soweit hiefür nicht Sondergesetze vorgesehen sind. Solche Sondergesetze bestehen hinsichtlich der Verwaltung der Bezirksstraßen, des Armenwesens und Fürsorgewesens und ein weiteres Sondergesetz, das laut § 8 dieses Gesetzentwurfes für die Haftung für die Bezirksstraßen in Aussicht gestellt ist. Die anderen Agenden, die bisher von den Bezirken betreut worden sind, sollen nach dem Wortlaut des § 2 des Abschnittes I im großen ganzen vom Lande übernommen werden. Es sind dies Aufgaben, die bisher die Bezirke auf dem Gebiete der Beherbergung reisender Arbeitssuchender, des Schubwesens und gewisser Zweige der Landeskulturförderung und der Feuerlöschordnung betreut haben. Alle diese Agenden sollen mit einigen kleinen Ausnahmen an das Land übergehen. Der § 9 und die folgenden Paragraphen regeln die Rechtsnachfolge nach den bisherigen Bezirken. Soweit die Bezirksvertretungen bisher als Behörde fungiert haben, treten an ihre Stelle die Bezirksverwaltungsbehörden. In die Rechte und Pflichten der autonomen Bezirke tritt das Land ein, entweder direkt oder durch den vom Lande geschaffenen Bezirksliquidationsfonds, der hauptsächlich dazu bestimmt ist, die Vermögensschaften, die Aktiven und Passiven der Bezirke, die mit der unmittelbaren Tätigkeit der Bezirke zusammenhängen, zur Liquidation zu bringen. In diesen Fonds fließen in erster Linie die bisherigen Schulden der Bezirke, welche im Laufe der Jahre - die Landesregierung hat hier 2 - 3 Jahre vorgesehen - alljährlich getilgt oder eventuell auch konvertiert werden sollen. Das Vermögen, welches die Bezirke bisher besessen haben, wird entweder durch den Bezirksliquidationsfonds verausgabt, oder geht, soweit es für die kommende Tätigkeit der Verwaltung der Landesregierung notwendig ist, ohne Entschädigung in das Eigentum des Landes über. Die weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere die Dienstverhältnisse der Bezirksangestellten regeln gewisse Konsequenzen, wel-

che aus der Auflösung der Bezirksvertretungen sich zwangsläufig ergeben. Der Sonder-Ausschuß des Landtages hat zu diesem Gesetzentwurf folgende Abänderungsanträge gestellt(liest):

Zum Titel des Gesetzes.

Nach dem Worte "Gesetz" hat der Beistrich zu entfallen.

Zu § 3.

Im Punkt 4, Absatz 1, sind in der dritten Zeile die Worte "nach Jahresschluß" zu ersetzen durch das Wort "halbjährig";

der Punkt 4, Absatz 2, hat zu lauten:

"(2) Die Landesregierung hat den Herbergsgemeinden zur Bestreitung der vom Land zu tragenden Kosten im Rahmen der bisherigen Aufwendungen der Gemeinden Vorschüsse zu gewähren.".

Zu § 10.

Dem § 10 ist als Absatz 3 der bisherige Absatz 2 des § 12 anzufügen.

Zu § 12.

Absatz 2 hat zu entfallen.

Zu § 13.

Dem Absatz 2 ist am Schlusse folgender Satz anzufügen:

"Öffentlichen Zwecken dienende Einrichtungen sind tunlichst diesen Zwecken auch in Zukunft zu erhalten.".

Zu § 15 wird verlangt, daß der Titel des Paragraphen zu ergänzen ist durch das Wort "(Arbeiter).";

im Absatz 1 sind in der zwölften Zeile die Worte "bis 31. Jänner 1938" zu ersetzen durch die Worte "binnen vier Wochen nach Kundmachung dieses Gesetzes";

im Absatz 3 ist in der siebenten Zeile nach dem Worte "nicht" das Wort "dauernd" einzufügen;

im Absatz 4 ist in der zweiten Zeile nach dem Worte "Angestellten" das Wort "(Arbeiter)" einzufügen;

im Absatz 4 ist in der fünfzehnten Zeile das Wort "tunlichst" zu streichen;

im Absatz 4 sind in der vorletzten Zeile die Worte "bis 31. Jänner 1938" zu ersetzen durch die Worte "binnen vier Wochen nach Kundmachung dieses Gesetzes";

nach dem Absatz 5 ist ein neuer Absatz 6 mit folgendem Wortlaute anzufügen:

"(6) Bei vorübergehender Verwendung von Arbeitern (Angestellten) für die Straßenverwaltung sind die bisher im Dienste der Bezirke gestandenen Arbeitskräfte nach Tunlichkeit zu berücksichtigen.".

Zu § 17.

Im Absatz 2 ist in der letzten Zeile die Jahreszahl "1928" durch die Zahl "1938" zu ersetzen.

Ich stelle nunmehr den Antrag, der Landtag wolle zum vorliegenden Gesetzentwurf ein zustimmendes Gutachten vorbehaltlich der soeben vorgetragenen Änderungen abgeben.

P r ä s i d e n t : Ich eröffne die Aussprache. (Nach einer Pause.) Es hat sich niemand zum Worte gemeldet, wir gelangen daher zur Abstimmung.

(Der Antrag des Berichterstatters wird ohne Wechselrede angenommen.)

Wir gelangen zu Punkt 2, mündlicher Bericht des SONDER-AUS-SCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 224, über den Entwurf eines Gesetzes über die öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen (Landes-Straßenverwaltungsgesetz).

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. K a r n e r.

Berichterstatter Dr. K a r n e r : Das zweite Gesetz, welches zur Behandlung steht, betrifft die öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen (Landes-Straßenverwaltungsgesetz). Es hat auch dieser Gesetzentwurf bei den Beratungen des Sonder-Ausschusses sehr weitgehende Abänderungen erfahren. Den Herren des hohen Hauses liegt die Fassung der Vorlage in der vom Sonder-Ausschusse beantragten Formulierung vor. Ich kann mich daher im Rahmen meines Berichtes darauf beschränken, lediglich die Abänderungsentwürfe zur Kenntnis zu bringen und mitzuteilen, inwieweit die heutige Vorlage sich von der ursprünglichen Fassung unterscheidet. Es sind dies folgende Änderungen:

Zum Titel des I. Abschnittes.

Der Titel hat zu lauten:

"Öffentlichkeit der Straßen." Die Worte "und Wege" entfallen daher.

Zu § 1.

Im Absatz 1 haben in der zweiten Zeile die Worte "und Wege" zu entfallen;

im Absatz 2 haben in der dritten Zeile die Worte "oder Wegen" zu entfallen;

im Absatz 3 haben in der dritten und vierten Zeile die Worte "oder eines Weges" zu entfallen;

im Absatz 4 haben in der zweiten Zeile die Worte "und Wege" zu entfallen und sind nach dem Worte "Straßen" einzuschalten die Worte "im verbauten oder zur Verbauung bestimmten Gebiet".

Das sind nur formale Änderungen.

Zu § 2.

Im Absatz 1 sind in der ersten Zeile die Worte "und Wege" zu streichen;

der Absatz 2 hat zu lauten:

"(2) Unter der Bezeichnung "Straße" sind auch Wege sowie im Straßenzuge befindliche Plätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Stiegen, Über- und Unterführungen und Tunnels mitverstanden."

Zu § 3.

Im § 3 sind in der fünften bis zehnten Zeile die Worte "Beteiligten zu bringen." zu ersetzen durch die Worte "Beteiligten, wenn die Straße sich auf mehrere Verwaltungsbezirke erstreckt, die Landesregierung, sonst die Bezirksverwaltungsbehörde endgültig. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben solche Bescheide der Landesregierung sofort zur Kenntnis zu bringen."

Diese Abänderung ist vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes verlangt worden, wie auch eine große Reihe von Abänderungsanträgen lediglich darauf zurückzuführen ist, daß der Verfassungsdienst gegen die von der Landesregierung vorgeschlagene Fassung Bedenken erhoben und eine neue Fassung verlangt hat.

Zu § 4.

Der Absatz 4 enthält folgenden Wortlaut:

"(4) Wird das Verfahren der Öffentlichkeitsklärung von Amtswegen eingeleitet, so haben die Ortsgemeinden, auf deren Gebiet die Straße liegt, die Verfahrenskosten im Verhältnis zur Länge der einzelnen Straßenstrecken zu tragen."

Zu § 6.

Im Absatz 1 sind in der sechsten bis zwölften Zeile die Worte "auf Antrag nach Anhörung" zu ersetzen durch die Worte "auf Antrag einer oder mehrerer Ortsgemeinden oder der Landesregierung von der Bezirksverwaltungsbehörde oder, wenn sich die Straße

auf mehrere Bezirke erstreckt, von der Landesregierung nach Anhören" und ist in der vorletzten Zeile statt " (§ 54)" zu setzen " (§ 52)" und in der letzten Zeile statt " (§ 55)" zu setzen " (§ 53)";

der Absatz 2 hat zu lauten:

"(2) Handelt es sich um eine Privatstraße, die Zwecken einer öffentlichen Eisenbahn, eines öffentlichen Flughafens (Landungsplatzes) oder militärischen Zwecken dient, so ist im Einvernehmen mit der Eisenbahn- oder Luftfahrtbehörde oder der zuständigen Militärbehörde vorzugehen (§ 52, Absatz 1).".

Zu § 8.

Dem Absatz 1 sind am Schluß anzufügen die Worte "nach Anhören des Landesstraßenbeirates (§ 11).";

im Absatz 2 ist in der zweiten Zeile das Wort "sonstige" durch das Wort "wesentliche" zu ersetzen;

im Absatz 3 ist in der zweiten Zeile das Wort "sonstige" durch das Wort "wesentliche" zu ersetzen;

der bisherige Absatz 4 hat zu entfallen;

der bisherige Absatz 5 hat die Bezeichnung Absatz (4) zu erhalten;

im bisherigen Absatz 6, der die Bezeichnung Absatz (5) zu erhalten hat, sind in der vierten Zeile nach dem Worte "Landesregierung" einzuschalten die Worte "nach Anhören der Landes-Landwirtschaftskammer".

Zu § 11.

Die bisherige Bestimmung dieses Paragraphen hat die Bezeichnung Absatz (1) zu erhalten und sind in der zweiten und dritten Zeile dieses Absatzes die Worte "im Lande befindlichen" zu ersetzen durch die Worte "unter dieses Gesetz fallenden";

folgende Absätze sind dem Absatz 1 anzufügen:

"(2) Die Landesregierung bedient sich bei der Durchführung aller Geschäfte der Landesstraßenverwaltung des Landesbauamtes und der diesem unterstellten Kreisleitungen in Bruck a.d.Mur, Deutschlandsberg, Feldbach, Graz, Hartberg, Judenburg, Leibnitz, Liezen und Weiz. Graz ist der Sitz von zwei Kreisleitungen (Graz I und Graz II).

(3) Für jeden Straßenkreis werden Beiräte geschaffen, die über Doppelvorschlag der Bürgermeister vom Landeshauptmann für einen Zeitraum von drei Jahren aus je einem Vertreter aller jener Gerichts-

bezirke gebildet werden, die in diesem Straßenkreis ein in der unmittelbaren Verwaltung des Landes stehendes Landesstraßennetz von mindestens 20 km besitzen. Beträgt das Straßennetz mehr als 100 km, so sind aus diesem Bezirke zwei Vertreter zu bestellen.

(4) Die Mitglieder der Kreisstraßenbeiräte wählen aus ihrer Mitte mit Mehrheitsbeschluß einen Obmann. Die Obmänner der Straßenkreisbeiräte bilden den Landesstraßenbeirat.

(5) Den Mitgliedern der Straßenbeiräte steht das Recht zu, bei der Kreisleitung ihres Kreises Vorschläge in allen Angelegenheiten zu erstatten, welche die der Aufsicht der Landesregierung unterstehenden Straßen betreffen. Soweit die Kreisleitung diesen Vorschlägen nicht Rechnung tragen kann, hat sie dieselben ohne Verzug an das Landesbauamt vorzulegen.

Über abweisliche Erledigungen von Vorschlägen der Kreisstraßenbeiräte durch das Landesbauamt ist von letzterem an den Landesstraßenreferenten Bericht zu erstatten.

(6) Zweimal im Jahr, und zwar in der Regel im März und Oktober, sind vom Landesbauamte die Kreisbeiräte zu einer Beratung einzuberufen. Diese ist unter dem Vorsitz eines Vertreters des Landesbauamtes unter Beiziehung des Kreisleiters an dessen Sitze abzuhalten. Der Obmann des Kreisstraßenbeirates kann ebenfalls Sitzungen desselben einberufen und hat in einem solchen Falle das Landesbauamt zur allfälligen Entsendung eines Vertreters gleichzeitig mit der Einladung zu verständigen.

(7) Alljährlich vor Erstellung des Landesvoranschlages hat der Landesstraßenreferent den Landesstraßenbeirat einzuberufen.

(8) Die Mitglieder der Kreisstraßenbeiräte und des Landesstraßenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Rückvergütung der ihnen aus der Mitgliedschaft an den Straßenbeiräten erwachsenen Auslagen. Das Ausmaß bestimmt die Landesregierung.

(9) Die Landesregierung wird die nähere Umschreibung des Wirkungskreises der Beiräte und die Art ihrer Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung festlegen."

Ich möchte hiezu bemerken, daß die Abänderung des § 11 der Landesregierungsvorlage hauptsächlich darauf zurückzuführen ist, daß zur Mitwirkung bei der Verwaltung der in der Verwaltung des Lan-

des stehenden Straßen in Hinkunft Straßenbeiräte eingesetzt werden sollen und zwar ein Kreisstraßenbeirat für jeden einzelnen Kreis und ein Landesstraßenbeirat. Wenngleich die Tätigkeit dieser Straßenbeiräte von keiner ausschlaggebenden Bedeutung sein wird und sie jedenfalls keinen überwiegenden Einfluß auf die Straßenverwaltung haben wird, ist doch nicht zu verkennen, daß diese Institution wenigstens einen Teil des früher bestandenen Autonomierechtes, der Mitbestimmung der Bevölkerung aufrecht erhält und rezipiert.

Zu § 12.

Der § 12 hat zu lauten:

" § 12.

Die Verwaltung der Gemeindestraßen und öffentlichen Interessenwege obliegt den Ortsgemeinden. Sie werden hiebei durch die Bezirksverwaltungsbehörde überwacht, die sie zu den erforderlichen Leistungen verhalten und bei deren Unterlassung selbst die notwendigen Verfügungen treffen kann. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auch darüber zu wachen, daß niemand in der bestimmungsgemäßen Benützung von Gemeindestraßen und öffentlichen Interessentenwegen behindert wird."

Zu § 13.

Der § 13 hat zu lauten:

" § 13.

Für die Ausübung der Aufsicht über die Ortsgemeinden in Straßenangelegenheiten sind die Bestimmungen der Gemeindeverfassung maßgebend."

Diese Abänderungsanträge zu den §§ 12 und 13 sind lediglich formaler Natur.

Zu § 14.

Im Absatz 1 sind in der vierten und fünften Zeile die Worte "einer anzulegen" zu ersetzen durch die Worte "der den Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Fahrbahnbreite anzulegen.";

dem Absatze 2 ist folgender Satz anzufügen: "Den Militärbehörden steht insbesondere das Recht zu, den Einbau beständiger Sicherungsanlagen zu verlangen.";

der Absatz 3 hat zu lauten:

"(3) Bei Neuanlage, Verlegung oder Umbau einer Straße oder bei Neubau oder Wiederherstellung einer Straßenbrücke ist entspre=

chend den landesgesetzlichen Bestimmungen auf die Wahrung des Landschaftsbildes oder Ortsbildes und auf die Erhaltung von Naturdenkmälern Bedacht zu nehmen; desgleichen auf die Erhaltung von Geschichts-, Kunst- oder Kulturdenkmälern. In solchen Fällen ist mit der Landesfachstelle für Naturschutz, beziehungsweise mit der mit der Wahrung des Denkmalschutzes betrauten Dienststelle das Einvernehmen zu pflegen.".

Zu § 17.

Im § 17 ist in der vierten Zeile das Wort "Zubehör" zu ersetzen durch das Wort "Zubehörs" und sind in der sechsten und siebenten Zeile die Worte "des Verkehrsweges" zu ersetzen durch die Worte "der Straße";

der letzte Satz hat zu lauten: "Dasselbe gilt für die Gemeinden hinsichtlich der Erhaltung der ihnen übergebenen Strecken und ihrer sonstigen aus diesem Gesetze hervorgehenden Verpflichtungen bei einem gleichen Verschulden ihrer Organe.".

Zu § 18.

Im Absatz 1 sind in der vorletzten Zeile nach dem Worte "insolange" einzufügen die Worte "und insoweit".

Zu § 19.

Im Absatz 1 sind in der fünften Zeile nach dem Worte "genommen" einzufügen die Worte "und abgenützt,".

Es handelt sich hier um die Bestimmung, daß bei verstärkter Benützung von Straßen eine Sonderentschädigung verlangt werden kann. Der Titel, aus welchem eine Sonderentschädigung überhaupt gerechtfertigt ist, besteht darin, daß durch diese starke Befahrung der Straße eine weitgehende Abnützung hervorgerufen wird. Um dies im Gesetze möglichst klar zum Ausdruck zu bringen und eine nicht allzu weitgehende Belastung der Fuhrwerkbesitzer zu ermöglichen, wurde im Ausschuß der Antrag gestellt, die Tendenz des Gesetzes klar zu umschreiben dadurch, daß die Worte "und abgenützt" aufgenommen werden.

Zu § 20.

Im Absatz 1 sind in der vorletzten Zeile die Worte "nach freiem Ermessen" zu streichen und sind in der letzten Zeile nach dem Worte "Beitragsleistung" einzuschalten die Worte: "Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Landesregierung zulässig.";

das Wort "endgültig" in der letzten Zeile hat zu entfallen;

im Absatz 3 ist in der drittletzten Zeile das Wort "Fahrzeugverkehr" zu ersetzen durch das Wort "Fuhrwerksverkehr".

Zu § 23.

Der Absatz 3 hat zu lauten:

"(3) Über die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2, soweit sie nicht auf einem privaten Rechtstitel beruhen und vor den ordentlichen Gerichten auszutragen sind, sowie über die Verpflichtung zur Vergütung von Mehrkosten nach § entscheidet, soweit es sich um Landesstraßen, Eisenbahn-, Zufahrt- und Konkurrenzstraßen handelt, die Landesregierung, hinsichtlich aller übrigen Straßen die Bezirksverwaltungsbehörde. Gegen die Entscheidung der letzteren ist die Berufung an die Landesregierung zulässig."

Zu § 24.

Im Absatz 1 sind in der ersten bis zwölften Zeile die Worte "Bei Bauführungen angelegt werden." zu ersetzen durch die Worte: "Bei Bauführungen, die einer baubehördlichen Genehmigung bedürfen, ist in Durchzugsstrecken die Baulinie, insoferne eine solche schon festgesetzt ist, einzuhalten. Im übrigen dürfen derartige Bauführungen bei Landes-, Eisenbahnzufahrts- und Konkurrenzstraßen innerhalb einer Entfernung von 4 m von der Straßengrenze nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung erfolgen. Bei Gemeindestraßen und öffentlichen Interessentenwegen gilt das gleiche für eine Entfernung bis zu 2 m. Bei Einfriedungen, welche den Luftdurchzug behindern, ist, auch wenn keine baubehördliche Bewilligung für sie notwendig ist, die Errichtung innerhalb einer Entfernung von 2 m von der Straßengrenze nur mit Bewilligung der Straßenverwaltung zulässig.";

Auch dieser Paragraph hat im Sonder-Ausschuß eine ziemlich langwierige Wechselrede ausgelöst. Es handelt sich hier darum, daß die Interessen für die Sicherung des Verkehrs auf den neuen Straßen in Einklang und Ausgleich gebracht werden zu den Interessen der Anrainer der Straßen. Die Formulierung, wie sie hier vom Sonder-Ausschuß vorgeschlagen wird, trägt dem Wunsche nach befriedigenden Ausgleich dieser Interessen in jeder Hinsicht Rechnung, weshalb der Sonder-Ausschuß diese Fassung einhellig in Vorschlag gebracht hat.

der Absatz 3 hat zu lauten:

"(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für öffentliche Eisenbahnen oder öffentliche Flughäfen oder Grundstücke,
die

die Zwecken der Heeresverwaltung dienen."

Zu § 25.

Im Absatz 2 ist in der vorletzten Zeile statt "§ 53" zu setzen "§ 51";

im Absatz 8 hat es in der zweiten Zeile statt "Meter" zu heißen "m" und hat in der vierten bis siebenten Zeile der Satz "Zwischen zu bleiben." zu entfallen.

Es handelt sich hier um die Bestimmung, daß zwischen Grundstück und Straße ein entsprechend breiter Streifen als sogenannter "Tretacker" zu verbleiben hat. Diese Bestimmung schien dem Ausschuß zu weitgehend und überflüssig, weshalb beantragt wurde, diese Bestimmung zu streichen.

Zu § 26.

Hier ist das Wort "Meter" durch die Bezeichnung "m" zu ersetzen und zwar im Absatz 1 in der zweiten Zeile, in der drittletzten und letzten Zeile des Absatzes 3 und in der zweiten und vierten Zeile des Absatzes 5;

im Absatz 3 sind in der vierten Zeile die Worte "über Antrag" zu ersetzen durch die Worte "auf Verlangen" und sind in der siebenten Zeile nach dem Worte "Entfernung" einzuschalten die Worte "vom Grundbesitzer (Nutzungsberechtigten)";

der Absatz 6 hat zu entfallen.

Zu § 27.

Im Absatz 1 sind in der vierten Zeile nach dem Worte "Landesregierung" einzuschalten die Worte "nach Anhören der Landes-Landwirtschaftskammer," und in der drittletzten Zeile nach dem Worte "Bezirksverwaltungsbehörde" einzuschalten die Worte "nach Anhören der Bezirks-Landwirtschaftskammer";

der Absatz 2 hat zu lauten:

"(2) Wird der Grundeigentümer durch Maßnahmen im Sinne der §§ 24 ff. in der freien Benutzung seines Grundes, die ihm schon vor dem Bestand der Straße rechtmäßig zustand, beschränkt, so hat er gegen die Straßenverwaltung Anspruch auf angemessene Entschädigung für die ihm hiedurch verursachten vermögensrechtlichen Nachteile. Der Anspruch auf eine solche Entschädigung steht dem Grundeigentümer ferner zu, wenn infolge einer über Antrag der Straßenverwaltung verfügten Wirtschaftsbeschränkung der nachhaltige Ertrag der davon

betroffenen Liegenschaft im Verhältnis zu ihrer bisherigen Gesamtnutzung eine wesentliche Minderung erfährt.";

Ich verkenne nicht, daß der Antrag des Ausschusses zu Absatz 2 des § 27 ziemlich weitgehender Natur ist und daß im Sonder-Ausschuß gegen diese Formulierung auch Bedenken geäußert wurden, die zweifellos nicht aus der Luft gegriffen sind. Dennoch wurde im Ausschuß mit Stimmenmehrheit beschlossen, diese Formulierung zu akzeptieren.

im Absatz 3 haben in der zwölften und dreizehnten Zeile die Worte "im Verhältnis zum Gesamtertrag der betroffenen Liegenschaft" zu entfallen;

dem Absatz 4 ist ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

"(5) Durch Maßnahmen, die die Straßenverwaltung gemäß §§ 24 ff. trifft, dürfen dem Grundeigentümer (Nutzungsberechtigten), soweit als tunlich, keine Wirtschafterschwernisse bereitet werden.".

Zu § 28, Untertitel.

Im Untertitel hat es statt "Ortsdurchfahrtstraßen" zu heißen "Ortsdurchzugsstrecken";

im Absatz 1 sind in der ersten Zeile nach dem Worte "Ausführung" einzuschalten die Worte "und Erhaltung" und hat es in der sechsten Zeile statt "Durchfahrtstrecke" zu heißen "Durchzugsstrecke"; in der siebenten Zeile ist nach dem Worte "für" einzuschalten das Wort "die"; der letzte Satz "Für Mehrkosten aufzukommen." hat zu entfallen;

im Absatz 3 hat es in der zweiten Zeile statt "Ortsdurchfahrtstraßen" zu heißen "Durchzugsstrecken".

Zu § 30.

Der § 30 hat zu lauten:

" § 30.

Schneeräumung, Schneezeichen, Aufstreuen.

Die zur Aufrechterhaltung des Verkehrs unbedingt notwendige Schneeräumung, die Kennzeichnung des Straßenrandes mittels Schneezeichen und das erforderliche Aufstreuen von Sand obliegt der zuständigen Straßenverwaltung. Die Gemeinden haben hiezu, wenn nötig, das erforderliche Personal über Anforderung der Straßenverwaltung gegen ortsübliche Entschädigung beizustellen.".

Auch diese Formulierung enthält eine sehr weitgehende Ab=

änderung der Bestimmungen der Regierungsvorlage. Nach dieser ist die Schneeräumung, das Aufstellen von Schneezeichen und das Aufstreuen Angelegenheit der Gemeinden, während nach der vom Sonder-Ausschuß vorgeschlagenen Fassung alle diese Agenden in Hinkunft von der Straßenverwaltung zu besorgen sind, daher die Kosten von den Gemeinden abgewälzt werden auf die Straßenverwaltung, das ist in diesem Falle das Land.

Zu § 31.

Im Absatz 2 ist nach dem Worte "Grabenaushub" ein Punkt zu setzen; die Worte "und für den Bankettabhub" haben zu entfallen.

Zu § 32.

Der § 32 hat zu lauten:

" § 32.

Die Kosten der Neuanlage, der Verlegung, des Umbaues, der Verbreiterung und sonstiger Verbesserungen von Landesstraßen sowie der Neuherstellungen von Straßenbauwerken trägt das Land."

Auch in diesem Paragraphen ist eine ganz wesentliche Abänderung vom Sonder-Ausschuß gegenüber der Fassung der Regierungsvorlage beantragt und beschlossen worden. Nach der Regierungsvorlage hätte das Land das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen beim Ausbau von Landesstraßen die Gemeinden zu einer Beitragsleistung im Höchstausmaß bis zu 30 vom Hundert heranzuziehen. Diese Bestimmung ist im Ausschuß abgelehnt worden. Abgelehnt wurde ferner die Bestimmung, daß bei Grundablösungen zum Zwecke des Ausbaues von Straßen die Entschädigung, die an den Grundbesitzer zu leisten ist, zu Lasten der betreffenden Gemeinde zu gehen hat. Nach der vom Sonder-Ausschuß vorgeschlagenen Fassung hat diese gesamten Kosten das Land allein zu leisten, sicherlich ein sehr weitgehender Antrag des Sonder-Ausschusses.

Zu § 34.

Im Absatz 3 hat es in der elften Zeile statt "Anhörung" zu heißen "Anhören" und sind in der zwölften Zeile nach dem Worte "Ortsgemeinde" einzuschalten die Worte "und des Kreisstraßenbeirates";

dem Absatz 3 ist am Schluß folgender Satz anzufügen: "Über solche Ersatzansprüche der Ortsgemeinde entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde endgültig.";

im Absatz 4 ist in der drittletzten Zeile das Wort "Landesstraßenverwaltung" zu ersetzen durch das Wort "Landesregierung".

Zu § 35.

Im Absatz 1 hat es in der dritten Zeile statt "einer" richtig "eine" zu heißen.

Zu § 40.

Der Absatz 3 hat zu lauten:

"(3) Ausmaß und Zeitpunkt der von den einzelnen Beitragsfaktoren zu erbringenden Teilleistungen setzt im Rahmen des Jahres-Bauvoranschlages mangels einer Vereinbarung die Landesregierung fest.".

Die Formulierung wurde deshalb beschlossen, weil die Fassung der Regierungsvorlage eventuell Anlaß zu Irrtümern und Mißverständnissen geben könnte und zwar nach der Richtung hin, daß die Gemeinden wie bei Konkurrenzstraßen überhaupt durch Zwang der Landesregierung zu einer Beitragsleistung verhalten werden können und daß es der Landesregierung auch freisteht, das Ausmaß dieser Beitragsleistung autoritär festzusetzen. Das war nicht der Sinn und ist die Gesetzesstelle infolgedessen so gefaßt worden, daß hierüber kein Zweifel bestehen kann.

Zu § 41.

Im Absatz 2 hat in der vierten und fünften Zeile der Satz "Über solche zu entscheiden." zu entfallen und ist am Schlusse des Absatzes folgender Satz anzufügen: "Über solche Verpflichtungen und Ersatzansprüche hat die im § 23, Absatz 3, genannte Behörde zu entscheiden.".

Zu § 42.

Der § 42 hat zu lauten:

" §42.

Bei der Herstellung und Erhaltung von Gemeindestraßen ist auf die ortsübliche Benützung und auf die Verkehrsverhältnisse Bedacht zu nehmen. Bauvorhaben über Neuanlagen und umfangreiche Verlegungen von Gemeindestraßen sowie über Neu- und Umbauten von Brücken mit mehr als 6 m Spannweite sind der Landesregierung mitzuteilen und auf deren Verlangen hierüber Entwürfe zur vorherigen fachlichen Überprüfung vorzulegen.".

Zu § 46.

Im Absatz 1 ist in der vorletzten Zeile nach dem Worte "ein" einzuschalten das Wort "Mitglied";

im Absatz 2 ist der letzte Satz "Derartige Landes=

regierung." zu streichen und dafür zu setzen: "Gegen derartige Beschlüsse steht die Berufung an die Bezirksverwaltungsbehörde und im Instanzenzuge an die Landesregierung offen.".

Die §§ 47 und 48 haben zu entfallen, weil der Inhalt dieser Paragraphe bereits in den Paragraphen 11 und 12 berücksichtigt worden ist.

Zu § 49.

Der Paragraph hat die Bezeichnung "§ 47" zu erhalten;

im Absatz 4 hat es in der ersten Zeile statt "Mitgliedsbeiträge" zu heißen "Mitgliedsbeiträge";

im Absatz 5 ist in der zweiten Zeile das Wort "ist" durch das Wort "steht" und in der dritten Zeile das Wort "zulässig" durch das Wort "offen" zu ersetzen.

Zu § 50.

Der Paragraph hat die Bezeichnung "§ 48" zu erhalten; in der zweiten Zeile hat es statt "einem Wege" zu heißen "einer Straße".

Zu § 51.

Der Paragraph hat die Bezeichnung "§ 49" zu erhalten;

im Absatz 1 ist in der dritten Zeile statt "§ 53" zu setzen "§ 51" und ist in der sechsten Zeile der das Wort "Beteiligten" betreffende Druckfehler zu beheben;

im Absatz 3 ist in der zweiten Zeile statt "§ 53" zu setzen "§ 51".

Zu § 52.

Der Paragraph hat die Bezeichnung "§ 50" zu erhalten;

im Absatz 1 ist in der sechsten Zeile statt "§ 51" zu setzen "§ 49";

im Absatz 2 ist in der zweiten Zeile statt "§ 53" zu setzen "§ 51" und statt "durchzuführenden" zu setzen das Wort "durchzuführende"; in der dritten Zeile ist statt "§ 51" zu setzen "§ 49".

Zu § 53.

Der Paragraph hat die Bezeichnung "§ 51" zu erhalten;

im Absatz 2 haben in der ersten und zweiten Zeile die Worte "Eisenbahn-Zufahrtstraßen, Konkurrenzstraßen," zu entfallen und hat es in der dritten Zeile statt "öffentlichen" zu heißen "öffentliche".

Zu § 54.

Der Paragraph hat die Bezeichnung "§ 52" zu erhalten;

im Absatz 1 ist in der zweiten Zeile statt "§ 53" zu setzen "§ 51" und hat in der vierten bis sechsten Zeile die Anführung der Gesetze richtig zu lauten: " Gesetzes, RGBL. Nr. 30/1878, in der Fassung des Gesetzes, BGBL. Nr. 277/1925,";

im Absatz 2 hat in der fünften und sechsten Zeile die Anführung des Gesetzes richtig zu lauten: "..... Gesetzes, RGBL. Nr. 30/1878,";

im Absatz 3 ist in der zweiten Zeile statt "§ 53" zu setzen "§ 51";

im Absatz 5 hat in der sechsten bis achten Zeile die Anführung der Gesetze richtig zu lauten: "..... Gesetzes, RGBL. Nr. 30/1878, in der Fassung des Gesetzes, BGBL. Nr. 277/1925,".

Zu § 55.

Der Paragraph hat die Bezeichnung "§ 53" zu erhalten; in der zweiten Zeile ist statt "§ 53" zu setzen "§ 51" und hat es statt "genannten" zu heißen "genannte";

in der dreizehnten Zeile sind nach dem Worte "Bezirksverwaltungsbehörde" einzufügen die Worte ", wobei sie allenfalls vor der Entscheidung den Kreisstraßenbeirat anhören kann;";

in der sechzehnten Zeile sind nach dem Worte "Luftverkehres" einzufügen die Worte "oder militärischen Zwecken" und in der vorletzten Zeile sind nach dem Worte "Luftfahrtbehörde" einzufügen die Worte "oder der zuständigen Militärbehörde".

Zu § 56.

Der Paragraph hat die Bezeichnung "§ 54" und folgenden Wortlaut zu erhalten:

" § 54.

(1) Wenn es wichtige öffentliche Interessen des Verkehrs unbedingt erfordern, kann die Landesregierung für einen Zeitraum bis zu zwei Jahren für Zwecke der Neuanlage oder Verlegung einer Straße auf Grund eines Bauentwurfes für die benötigten Grundflächen die Verpflichtung festsetzen, Neu-, Zu- und Umbauten, die der baubehördlichen Bewilligung unterliegen, ihr vor Baubeginn anzuzeigen. Dieser Zeitraum kann höchstens um zwei Jahre verlängert werden. Die Landesregierung kann die Ausführung solcher Bauten an besondere Bedingungen knüpfen oder untersagen, wobei sie auf die in Betracht kommenden wirtschaftlichen Verhältnisse und auf die volkswirtschaftliche

Bedeutung der angezeigten Bauvorhaben Rücksicht zu nehmen hat.

(2) Eine von der Landesregierung hinsichtlich der Anzeigepflicht nach Absatz 1 erlassene Anordnung ist von der Ortsgemeinde in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

(3) Für die durch solche Verbote den Beteiligten erwachsenen Nachteile wird keine Entschädigung geleistet.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Eisenbahnen oder öffentliche Flughäfen oder Grundstücke, die Zwecken der Heeresverwaltung dienen."

Mit der Abänderung des ursprünglichen Wortlautes des § 54 wurde bezweckt, die aus dem ursprünglichen Texte hervorgehende, allzuweit gehende Belastung der Wirtschaft etwas einzuschränken. Es dürfte auch im Interesse des Ausbaues der Straßen restlos genügen, wenn die gesetzliche Straßenverwaltung die Möglichkeit hat, der Wirtschaft jene Beschränkungen aufzuerlegen, die jetzt im Sonder-Ausschuß-Antrag im § 54 festgelegt sind.

Zu § 57.

Der Paragraph hat zu entfallen.

Zu § 58.

Der Paragraph hat die Bezeichnung "§ 55" zu erhalten;

im Absatz 2 hat es in der drittletzten Zeile statt "Bezirkshauptmannschaft" zu heißen "Bezirksverwaltungsbehörde";

im Absatz 3 haben die zwei letzten Sätze zu entfallen und ist dafür zu setzen: "Bei Eingriffen in das Privateigentum gebührt dem durch den Eingriff in einem Rechte Verletzten der Ersatz der ihm daraus erwachsenden vermögensrechtlichen Nachteile; bei der Beistellung von Pferden, Kraftwagen und anderen Beförderungsmitteln richtet sich Art und Ausmaß der Vergütung für die Beistellung und des Ersatzes des über die natürliche Abnutzung hinausgehenden Sachschadens nach dem Militärvorspannengesetz, BGBl. Nr. 369/1935. Die Ansprüche sind bei sonstigem Verlust binnen sechs Wochen nach der Beendigung der Inanspruchnahme beim Gemeindevorstand anzumelden. Kommt eine Einigung auf gutlichem Wege nicht zustande, so können solche Ansprüche gegen die Ortsgemeinde im Wege der Klage geltend gemacht werden. Bei allen zu treffenden Maßnahmen ist auf die Aufrechterhaltung des öffentlichen Eisenbahn- und Luftverkehrs entsprechend Bedacht zu nehmen. Die bewaffnete Macht darf zur Hilfeleistung bei

Elementarereignissen nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 95 der Bundesverfassung 1934 und der einschlägigen bundesgesetzlichen Bestimmungen herangezogen werden."

Zu § 59.

Der Paragraph hat die Bezeichnung "§ 56" zu erhalten.

Zu § 60.

Der Paragraph hat die Bezeichnung "§ 57" zu erhalten;
in der ersten Zeile sind die Ziffern "56" und "58" richtigzustellen in "54" und "55";

in der dritten Zeile ist statt des Wortes "ist" das Wort "sind" zu setzen und sind in der vierten Zeile nach dem Worte "Bezirksverwaltungsbehörde" einzufügen die Worte "als Verwaltungsübertretungen".

Zu § 61.

Der Paragraph hat die Bezeichnung "§ 58" zu erhalten;
im Absatz 2 ist in der vierten Zeile nach dem Worte "Verwaltungsvollstreckungsgesetze" ein Beistrich zu setzen und sind statt des Wortes "beziehungsweise" zu setzen die Worte "von Ortsgemeinden".

Zu § 62.

Der Paragraph hat die Bezeichnung "§ 59" zu erhalten;
im Absatz 1 ist in der dritten Zeile statt des Wortes "Krumau" das Wort "Admont" zu setzen.

Zu § 63.

Der Paragraph hat die Bezeichnung "§ 60" zu erhalten;
im ersten Satze sind in der ersten Zeile nach dem Worte "Mit" einzufügen die Worte "31. März 1938";

im Absatz c) ist in der vierten Zeile der das Wort "edn" betreffende Druckfehler zu beheben;

dem Absatz c) ist ein neuer Absatz d) mit folgendem Wortlaut anzufügen:

"d) das Gesetz über die Bildung einer Konkurrenz für die Erhaltung der Gesäusestraße, LGBl. Nr.;"

der bisherige Absatz d) hat die Bezeichnung "e)" zu erhalten.

Zu § 64.

Der Paragraph hat die Bezeichnung "§ 61" zu erhalten;
in der ersten Zeile sind nach dem Worte "mit" einzuschalten

die Worte "1. April".

Damit wäre ich am Ende unserer Abänderungsanträge. Ich bin in der Lage, nunmehr den Antrag zu stellen, der Landtag wolle zum vorliegenden Gesetzentwurf, betreffend die Verwaltung der Bezirksstraßen, ein zustimmendes Gutachten erteilen und zwar unter Berücksichtigung aller vom Sonder-Ausschuß gestellten Abänderungsanträge.

K r a i n e r : Der Herr Berichterstatter hat darauf verwiesen, daß der Absatz 2 des § 27 in seiner Änderung sehr weitgehend sei und man hätte fast meinen können, daß vielleicht nicht die notwendige Überlegung am Platze war, als man zur Formulierung dieses Paragraphen geschritten ist. Ich habe auch diese Meinung und ^{ich} glaube, der Paragraph gibt wirklich zu Streit weitgehendsten Anlaß. Ich glaube, eine genaue Formulierung, wie weit eine Abtrennung, Änderung, ein Rückersatz oder eine Entschädigung möglich ist, ist hier nicht getroffen. Es ist somit dem Streit ein sehr weitgehender Spielraum gelassen. Wir alle haben kein Interesse daran, daß die einzelnen Grundeigentümer mit der Verwaltungsbehörde in Streit geraten und die Richter in Schwierigkeiten kommen. Ich würde beantragen, daß der Absatz 2 des § 27 in der alten Fassung, in der Fassung des von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes belassen werden solle.

Berichterstatter Dr. K a r n e r : Die vom Herrn Abg. Krainer gegen die vom Sonder-Ausschuß vorgeschlagene Fassung des Absatzes 2 des § 27 vorgebrachten Einwendungen sind sicherlich außerordentlich beachtenswert und ebenso sind die Bedenken, die er vorgebracht hat, begründet. Ich bin daher bereit, den vom Herrn Abg. Krainer gestellten Antrag als Antrag des Berichterstatters anzunehmen und beantrage den Absatz 2 des § 27 in der ursprünglichen Fassung der Regierungsvorlage anzunehmen.

P r ä s i d e n t : Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte jene Herren Abgeordneten, welche dem Antrage des Berichterstatters auf ein zustimmendes Gutachten unter Bedachtnahme auf alle vorgebrachten Abänderungen, die in der vom Sonder-Ausschuß beantragten Fassung des Gesetzes, Beilage Nr. 236 bereits berücksichtigt sind, jedoch unter Belassung des Absatzes 2 des § 27 in der Fassung des von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Wir gelangen nunmehr zu Punkt 3, mündlicher Bericht des

SONDER-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 225, über den Entwurf eines Gesetzes über die Abänderung des steirischen Landes-Armengesetzes LGBl. Nr. 63/1896 (Regelung der offenen Armenkrankenpflege in Steiermark).

Berichterstatter ist Herr Abg. L e s k o v a r .

Berichterstatter L e s k o v a r :Hoher Landtag! Im Zuge der Auflösung der autonomen Bezirke ist auch das Armenwesen, das auf Grund der bisherigen Bestimmungen den Bezirken anvertraut war, einer Änderung zuzuführen. Die Landesregierung hat eine Gesetzesvorlage in diesem Zusammenhange dem Sonder-Ausschuß zur Beratung übergeben und dieser Sonder-Ausschuß hat sich eingehend mit der neuen Vorlage befaßt. In der Armenpflege sind die Aufgaben der bisherigen Bezirke aus den §§ 54, 63, 74, 85 und 86 des Landes-Armengesetzes, LGBl. Nr. 63/1896 zu entnehmen. Das Landes-Armengesetz gilt nach der Verfassung des Jahres 1934 als Ausführungsgesetz. Nachdem der im 4. Abschnitt des Heimatrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 105/ festgelegte Grundsatz, nach dem die bisherigen Bestimmungen des Grundsatzgesetzes auch nicht mehr zweckentsprechend sind, ist auch ein neues Grundsatzgesetz zu erwarten. Die jetzige Vorlage hat auch dieser zu erwartenden Änderung des Bundesgesetzes schon Rechnung getragen, damit sich dann keine wesentlichen Schwierigkeiten mehr ergeben. Das Armengesetz regelt das gesamte Armenwesen in Steiermark, insbesondere den ärztlichen Dienst, der hier in erster Linie den Distriktsärzten übertragen ist. Wir haben im Zuge der eingehenden Beratungen eine Reihe von Abänderungsvorschlägen beantragt. Vor allem wurde der Titel des Gesetzes geändert bzw. der Beistrich nach dem Worte "Gesetz" hat zu entfallen. Auch die Einleitung des Gesetzes wird geändert und hat zu lauten: "Das Gesetz, LGBl. Nr. 63/1896, betreffend die öffentliche Armenpflege, in der Fassung des Gesetzes, L.G.u.V. Bl. Nr. 54/1902, des Gesetzes, LGBl. Nr. 90/1923, des Gesetzes, LGBl. Nr. 61/1934, wird abgeändert wie folgt:"

Zu Artikel 1.

Im § 54, Absatz 2, sind dem zweiten Satze anzufügen die Worte "und der unbedingt notwendige Zahnersatz."

Es wurde hier der klare Wortlaut deshalb gewählt, damit bei der Zahnbehandlung, bei der Gewährung von Zahnersatz, keine Mißdeu-

tungen erfolgen können. Es hat der Herr Landessanitätsdirektor im Ausschuß eine eingehende Darstellung gebracht, wie notwendig gerade eine Zahnbehandlung ist, weil gerade das Fehlen der entsprechenden Kauwerkzeuge die Ursache vieler Volkskrankheiten ist und daher durch die Gewährung von Zahnersatz dagegen weitgehend vorgebeugt wird.

Im § 55 ist im ersten Absatz nach dem ersten Satze folgender Satz einzuschalten: "Erforderliche Erhebungen sind mit größter Beschleunigung durchzuführen."

Es handelt sich hier um Erhebungen, die die Bürgermeister der zuständigen Aufenthaltsgemeinde zu pflegen haben, ob die Anspruchsberechtigung der betreffenden Armen für die Beanspruchung der ärztlichen Hilfe vorliegt. Um hier keine allzulangen Verzögerungen eintreten zu lassen, hat man hier diese Bestimmung hereingenommen; auch damit sich hier keine wesentlichen Schwierigkeiten ergeben.

Im § 55, Absatz 2, sind in der dritten Zeile die Worte "namentlich bezeichneten" nicht gesperrt zu drucken, weil hiefür keine Veranlassung vorliegt.

Im § 57, Absatz 3 sind in der drittletzten Zeile nach dem Worte "Arzt" einzufügen die Worte "nach dem Mindestsatze des Privat-tarifes";

im § 58, Absatz 1, sind in der zweiten und dritten Zeile die Worte "heilbedürftigen mittellosen" zu ersetzen durch das Wort "bedürftigen"; es handelt sich hier um Festsetzung eines klaren Ausdruckes.

Im § 58, Absatz 4, ist in der zweiten Zeile das Wort "mittelloser" zu ersetzen durch das Wort "bedürftiger";

Es ist hier diese Änderung des Ausdruckes hauptsächlich deshalb gewählt worden, weil das Wort "mittellos" einen viel zu engen Kreis zieht, hingegen das Wort "bedürftig" einen weiteren Kreis von Anspruchsberechtigten zieht und auch viel leichter für den Aussteller einer solchen Arztanweisung zu beurteilen ist.

Im § 59, Absatz 1, ist in der zweiten Zeile das Wort "mittelloser" durch das Wort "bedürftiger" zu ersetzen und haben in der dritten Zeile die Worte "außer Graz" zu entfallen;

im § 59, Absatz 2, ist in der zweiten und dritten Zeile das Wort "mittelloser" durch das Wort "bedürftiger" zu ersetzen;

im § 60, Absatz 1, ist in der vorletzten Zeile das Wort

"sich" durch das Wort "sind" zu ersetzen;

im § 60, Absatz 2, sind in der ersten und zweiten Zeile die Worte "im Verordnungswege" durch die Worte "durch Verordnung" und ist in der dritten Zeile das Wort "Ärzte-" durch das Wort "ärztliche" zu ersetzen;

der § 61 hat zu lauten:

" § 61.

Zur Gewährung des geburtshilfflichen Beistandes sind die frei praktizierenden Hebammen mit Niederlassungsbewilligung berufen. Die ihnen gebührende Vergütung und die Art der Verrechnung setzt die Landesregierung durch Verordnung fest.";

im § 62, Absatz 1, ist in der achten Zeile das Wort "mittellosen" durch das Wort "bedürftigen" zu ersetzen und sind in der neunten und zehnten Zeile die Worte "mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz;" zu streichen;

im § 62, Absatz 3, ist in der zweiten Zeile das Wort "mittellose" durch das Wort "bedürftige" zu ersetzen;

im § 63 ist der bisherigen Bestimmung, die als Absatz (1) zu bezeichnen ist, ein neuer Absatz (2) mit folgendem Wortlaut anzufügen:

(2) Außerdem hat die Landeshauptstadt Graz dem Land alle Kosten zu ersetzen, die es nach § 62, Absatz 1, für nach Graz zuständige Personen aufgewendet hat. Hiefür ist nach Anhörung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt alljährlich von der Landesregierung eine Bauschvergütung festzusetzen, die in 2 gleichen Teilbeträgen zu Beginn eines jeden Kalenderhalbjahres im vorhinein zu zahlen ist."

Mit diesen Abänderungsanträgen hat der Sonder-Ausschuß der Landesregierungsvorlage ein zustimmendes Gutachten gegeben und ersuche ich den hohen Landtag, sich ebenfalls zu entschließen, ein zustimmendes Gutachten abzugeben.

P r ä s i d e n t : Ich bitte jene Herren Abgeordneten, die unter Bedachtnahme auf die jedem einzelnen Herrn Abgeordneten unter Verzeichnis Nr. 34 der mündlichen Berichte schriftlich vorliegenden Abänderungsanträge, wie sie auch vom Herrn Berichterstatter besonders hervorgehoben wurden, annehmen wollen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Punkt 4 der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des SONDER-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 226, über den Entwurf eines Gesetzes über die Regelung des Fürsorgedienstes in Steiermark (Fürsorgedienstgesetz).

Berichterstatter ist Herr Abg. L e s k o v a r.

Berichterstatter L e s k o v a r: Hoher Landtag! Ich habe zu berichten über die Vorlage über die Regelung des Fürsorgedienstes in Steiermark, Fürsorgedienstgesetz. Der Umfang des Fürsorgedienstes, wie Sie ihn aus der Vorlage entnehmen können, umfaßt vor allem die Ausübung der Generalvormundschaft, die Durchführung der Pflegeaufsicht - Ziehkinderaufsicht -, die Mitarbeit in der Fürsorge für gefährdete, verwahrloste und körperlich behinderte Jugendliche, die Jugendgerichtshilfe, sowie die Mitwirkung bei der allgemeinen Gesundheitsfürsorge.

Wenn schon der Herr Berichterstatter über das Bezirksauflösungsgesetz erklärt hat, daß wir eigentlich mit bangem Herzen an die Behandlung dieser Gesetzesvorlagen geschritten sind, so kann hinsichtlich des Fürsorgedienstgesetzes gesagt werden, daß diese Gesetzesvorlage wirklich eine erfreuliche Tat ist, die hier gesetzt wird. Der Fürsorgedienst in Steiermark ist bisher sehr ungleichmäßig geführt worden und die Erhebungen haben ergeben, daß in einzelnen Bezirken, die es besser gehandhabt haben, die auch für das Fürsorgewesen mehr Verständnis aufgebracht haben, die Fürsorge wohl sehr gut ausgebaut war - ja es haben sich in einzelnen Bezirken sogar Fälle einer färmlich überspitzten Fürsorge ergeben - während in anderen Bezirken das Fürsorgewesen wieder vollkommen vernachlässigt worden ist. Daß durch dieses neue Gesetz nunmehr das gesamte Fürsorgewesen in der Steiermark nach einheitlichen, zentral geleiteten Gesichtspunkten erfolgt, ist zweifellos von ganz hervorragender Bedeutung. Das Fürsorgegesetz, diese Vorlage, die wir zu behandeln haben, trifft vollkommenes Neuland an. Wir haben eigentlich ein Gesetz in dieser Fassung in ganz Österreich noch nicht. Es ist also Steiermark das erste Land, welches darangeht, durch landesgesetzliche Bestimmungen das gesamte Fürsorgewesen nach einheitlichen Gesichtspunkten klar geordnet zu regeln. Beim Entwurf dieses Gesetzes hat man sich an die mustergiltigen Einrichtungen im Fürsorgewesen in Niederöster-

reich gehalten und hat hier vor allem die praktischen Erfahrungen gesammelt. Ich habe hier einen Bericht vorliegen, der über ganz interessante Daten Aufschluß gibt. Der Landessanitätsdirektor schildert hier, daß bei einer Wohnbevölkerung von 1,015.000 in Steiermark, davon 862.000 in 41 Gerichtsbezirken außerhalb Graz, bisher Gesundheitsfürsorgevorsorgen in 25 Gerichtsbezirken mit 674.000 Einwohnern geschaffen werden konnten, während in den übrigen 16 Gerichtsbezirken mit 188.000 Einwohnern derartige Einrichtungen derzeit überhaupt noch ganz gefehlt haben. Aus dieser klaren Darstellung ist schon erkenntlich, welche Bedeutung dieses neue Fürsorgengesetz mit sich bringt. Es heißt weiter, daß diese Mängel in ansehnlichen Teilen von Steiermark umso störender empfunden werden müssen, weil die Gesundheitsfürsorge bereits zu einem unentbehrlichen Teil des öffentlichen Sanitätsdienstes geworden ist. Vor allem ist auch wichtig, daß durch diese Gesetzesvorlage verschiedene zweckmäßige Fürsorgedienststellen, die gegenwärtig bereits im Lande bestanden haben, weiterhin erhalten werden, nur eben unter der Aufsicht des Landes, bzw. des Bezirkssanitätsdienstes gestellt werden, um hier auch wiederum eine einheitliche Förderung und Leitung zu gewährleisten. Lediglich Ortsgemeinden mit über 10.000 Einwohnern ist es gestattet, selbständige Fürsorgeeinrichtungen zu schaffen, die sich aber auch wiederum unter die Leitung des Landessanitätsdienstes zu stellen haben. Der Sonder-Ausschuß hat sich auch hier gestattet, einige Abänderungsvorschläge dem hohen Hause vorzuschlagen. Der hohe Landtag wolle folgendes Gutachten beschließen (liest):

"Zum Titel des Gesetzes. Unter Richtigstellung der Interpunktionen hat der Titel des Gesetzes zu lauten:

" Gesetz

über die Regelung des Fürsorgedienstes in Steiermark (Fürsorgedienstgesetz)."

Zu § 3. Im Absatz 1 ist in der fünften Zeile das Wort "die" zu ersetzen durch das Wort "welche".

Zu § 5. Die bisherige Bestimmung mit dem Wortlaute "Der Fürsorgedienst (§ 1) ist nach den Weisungen der Landesregierung einzurichten und durchzuführen. Diese hat die erforderlichen Dienstvorschriften und Durchführungsverordnungen zu erlassen." ist als Absatz 1) zu bezeichnen;

ein Absatz 2) mit folgendem Wortlaut ist anzufügen:

"(2) Die Landesregierung hat zur Beratung grundsätzlicher Fragen der öffentlichen Fürsorge und insbesondere zur Herstellung des Einvernehmens mit der kirchlichen und privaten Wohlfahrtspflege einen Landesfürsorgerat einzusetzen, dessen Zusammensetzung durch Verordnung geregelt wird. Der Landesfürsorgerat ist nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahre, zu Sitzungen einzuberufen. Die Tätigkeit als Mitglied des Landesfürsorgerates ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Landesfürsorgerates haben Anspruch auf Vergütung der ihnen aus der Teilnahme an den Sitzungen erwachsenden Barauslagen." "

Es ist begrüßenswert, daß es gelungen ist, diese Beifügung einzuschalten, weil durch die Schaffung eines Landesfürsorgeausschusses doch auch die Möglichkeit gegeben ist, daß außenstehende Personen, die nicht dem Beamtenstande angehören, hier mit Anträgen und Anregungen der Sache dienen können.

Zu § 11 ist folgendes zu sagen (liest):

"Im § 11, Absatz 2, ist in der drittletzten Zeile nach dem Worte "befolgt" ein Beistrich zu setzen und sind einzufügen die Worte "der Landesführer der Vaterländischen Front seine Abberufung verlangt";

Damit soll erreicht werden, daß Fürsorgedienst-Personen, die nicht Landesangestellte sind, also die als Fürsorger oder als Hilfspersonen zum Fürsorgedienst herangezogen werden, auch hinsichtlich ihrer vaterländischen Gesinnung entsprechend überprüft werden können und daß diese Personen, wenn die Prüfung nicht entsprechend ausfällt, aus dem Fürsorgedienst über Antrag der Vaterländischen Front ausgeschieden werden können. (Liest))

Dem Absatz 2 ist ein Absatz 3 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

"(3) Die nach diesem Gesetze mit der öffentlichen Fürsorge betrauten Organe haben mit der kirchlichen und privaten Wohlfahrtspflege, wie auch mit jenen Körperschaften, Organisationen und Dienststellen, die sich mit anderen Fürsorgezweigen befassen oder sich an Fürsorgemaßnahmen für bestimmte Kreise von Bedürftigen beteiligen, ständig in Fühlung zu bleiben. Der Leiter der Fürsorgedienststelle hat die in Betracht kommenden Personen jährlich zwei-

mal zu Beratungen einzuberufen."

Zu § 24.

Im § 24 ist in der viertletzten Zeile der das Wort "Bezirksverwaltungsbehörde" betreffende Druckfehler zu beheben.

Zu § 26.

Im § 26 ist in der dritten Zeile das Wort "Rücksicht" durch das Wort "Beschränkung" zu ersetzen.

Zu § 27.

Im § 27, Absatz 2, sind in der zweiten Zeile die Worte "im Amtsgebäude der Bezirkshauptmannschaft" zu ersetzen durch die Worte "in einem Amtsgebäude des Landes".

Ich ersuche den hohen Landtag, der Vorlage mit den beantragten Abänderungsvorschlägen ein zustimmendes Gutachten zu geben.

P r ä s i d e n t : Da keine Wortmeldung vorliegt, ersuche ich jene Herren Abgeordneten, welche dem Antrag des Herrn Berichterstatters, der Beilage Nr. 226, unter Bedachtnahme auf die im Verzeichnis Nr. 35 den Herren vorliegenden Abänderungsanträge zustimmen wollen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Wir gelangen nun zu Punkt 5, mündlicher Bericht des SONDER-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 223, über den Entwurf eines Gesetzes über finanzielle Maßnahmen auf Grund der Auflösung der autonomen Bezirke in Steiermark.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. E n g e.

Berichterstatter Dr. E n g e : Hoher Landtag! Unter der Voraussetzung, daß die von meinen Herren Vorberichterstatern berichteten und eben in der begutachtenden Sitzung angenommenen Gesetzesentwürfe von der Landesregierung dem Landtag zur Beschlußfassung vorgelegt und von diesem beschlossen werden, hat selbstverständlich in finanzieller Hinsicht eine weitere Änderung der bisherigen Finanzgesetze des Landes einzutreten. Die Landesregierung hat daher in Voraussicht des Zustandekommens dieser Bezirksvertretungsgesetze in der Beilage Nr. 223 den Entwurf eines Gesetzes über finanzielle Maßnahmen auf Grund der Auflösung der autonomen Bezirke in Steiermark zur Begutachtung vorgelegt. Der Sonder-Ausschuß, von dem die beiden Herren Berichterstatter bereits gesprochen haben, hat zu diesem Gesetze gutachtend Stellung genommen und hat wie bei den vorherigen

Gesetzen wesentliche Abänderungsanträge in seinem von mir vorzutragenden Gutachten gestellt.

Bevor ich in die Berichterstattung eingehe, möchte ich mich einer Pflicht als Obmann dieses Sonder-Ausschusses hier im Landtag entledigen, nicht nur den Mitgliedern dieses Sonder-Ausschusses Dank zu sagen, die unter Aufwand von Zeit und Mühe tatsächlich sachliche Arbeit geleistet haben, sondern auch festzustellen, daß in den vielen Sitzungen fast sämtliche Mitglieder der Landesregierung zugegen waren und auch entsprechende Anregungen gegeben haben. Es waren auch ständig die zuständigen Abteilungen der Landeshauptmannschaft vertreten, insbesondere die Vorstände und zugeteilten Referenten der Abteilung Straßen 6, der Abteilung 3 und der Abteilung 1, des Finanzreferates, und insbesondere auch die Herren des Landesbauamtes und des Sanitätsdienstes. Wenn, wie ich glaube und annehme, in diesem Sonder-Ausschusse rein sachliche Arbeit geleistet wurde, darf ich als gewesener Obmann des Sonder-Ausschusses allen diesen von mir Genannten den Dank aussprechen. (Beifall.)

Zu dem von mir vorzutragenden Gutachten über das Finanzgesetz ist folgendes zu sagen. Es mußte Bedacht genommen werden, daß die Gebarung der bisherigen Bezirke während der Übergangszeit vom 1. Jänner bis 31. März in geordneten Bahnen fortgeführt wird. Weiters mußte darauf Bedacht genommen werden, daß Richtlinien erlassen werden für den ordnungsmäßigen Einbau der Bezirksaufwendungen in den Landeshaushalt und ferner, daß diese in den Landesvoranschlag eingebaut werden. Diesen Zweck erfüllt dieses Gesetz. Der Sonder-Ausschuß hat hiezu folgende Abänderungsanträge beschlossen (liest):

" Zu Artikel III und IV.

Die Artikel III und IV sind zusammenzuziehen in einen einheitlichen Artikel III mit folgendem Wortlaut:

Artikel III, § 1, bleibt in derselben Fassung wie bisher; ich brauche ihn daher nicht vorzulesen.

§ 2.

Die bisherigen Bezirkszuschläge zur Landesgebäudesteuer und Landesgrundsteuer sind im Jahre 1938 in gleicher Höhe wie im Jahre 1937 einzuheben. Die Eingänge an diesen Bezirkszuschlägen und an rückständigen Bezirkszuschlägen zu den vorangeführten Steuern aus früheren Jahren sind bis 31. März 1938 den Amtswaltern der autonomen

men Bezirke zur Bedeckung der nach § 1 dieses Artikels zu leistenden Ausgaben zu überweisen. Ab 1. April 1938 sind sämtliche Eingänge an Zuschlägen und Zuschlagsrückständen dem Lande Steiermark zu überweisen.

§ 3.

(1) Ab 1. Jänner 1938 sind die für das Jahr 1937 ausgeschriebenen Hundertsätze der Bezirkszuschläge zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer bis auf weiteres zu Gunsten des Landes Steiermark mit der Änderung einzuheben, daß die Zuschläge, die die nachstehend angeführten Höchstsätze übersteigen, sich auf dieses Ausmaß ermäßigen:

wirksam ab:	Höchstsatz:
1.1.1939	140 v.H.
1.1.1940	110 v.H.
1.1.1941	90 v.H.
1.1.1942	80 v.H.
1.1.1943	70 v.H.
1.1.1944	65 v.H.
1.1.1945	60 v.H.

Absatz (2) auf eine künftige weitere Herabsetzung der Zuschläge ist Bedacht zu nehmen.

Absatz (3) wie bisher Artikel IV, § 1, Absatz 3.

Ich darf mir daher die Verlesung ersparen.

§ 4.

Anteile der autonomen Bezirke an der Lohn-, Gehaltsabgabe, die nach dem 31. März 1938 zur Überweisung gelangen, fließen an das Land Steiermark."

II. Zu Artikel V sind folgende Änderungen vorgeschlagen:

Artikel V hat die Bezeichnung Artikel IV zu erhalten mit folgendem Wortlaut:

" Artikel IV.

§ 1.

Die Bestimmungen der Artikel I und III treten mit 1. Jänner 1938, die Bestimmungen des Artikels II mit 1. April 1938 in Wirksamkeit.

§ 2 wie bisher Artikel V, § 2."

Im Namen des Sonder-Ausschusses bitte ich den hohen Landtag, zu dieser Gesetzesvorlage mit Einschluß der von mir vorgetragenen

Abänderungsanträge und Beschlüsse des Sonder-Ausschusses ein zustimmendes Gutachten zu erstatten.

P r ä s i d e n t : Wir gelangen zur Abstimmung und ich bitte jene Herren Abgeordneten, welche dem Antrag des Berichterstatters auf ein zustimmendes Gutachten unter Bedachtnahme der im Verzeichnis Nr. 33 enthaltenen Abänderungsanträge zustimmen wollen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Hoher Landtag! Ich erlaube mir den Vorschlag zu machen, daß wir jetzt die Verhandlungen unterbrechen und um 1/2 3 Uhr nachmittag fortsetzen. Es hat sich nämlich ergeben, daß zu Punkt 6 noch einige Erläuterungen notwendig sind, so daß dieser Gegenstand derzeit noch nicht so verhandlungsreif ist wie er sein sollte. Wird dagegen ein Einwand erhoben? (Nach einer Pause.) Es ist nicht der Fall.

H a i d e r : Ich möchte im Interesse aller Abgeordneten ersuchen, daß hier besser geheizt wird. Es ist hier in dieser Stube ziemlich kalt.

P r ä s i d e n t : Ich kann Ihnen mitteilen, daß ein Fehler in der Heizanlage vorgelegen ist, der aber bereits behoben ist.

(Die Sitzung wird um 12 Uhr 35 Minuten unterbrochen. und um 14 Uhr 40 Minuten vom Präsidenten Pirchegger wieder aufgenommen.)

P r ä s i d e n t : Wir gelangen zu Punkt 6 unserer Tagesordnung, mündlicher Bericht des FÜRSORGE-, GEMEINDE- und VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 213, über den Entwurf eines Gesetzes über die Verfassung der Ortsgemeinden Steiermarks mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz (Gemeindeverfassung = G.-V.), und ersuche ich den Herrn Berichterstatter Abg. K r a i n e r die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter K r a i n e r : Hohes Haus! Der Gemeinde-, Fürsorge- und Verfassungs-Ausschuß hat in langer Verhandlung die neue Gemeindeverfassung eingehend beraten und sich darüber ausgesprochen. Es wäre vielleicht grundsätzlich zu diesem Gesetze zu sagen, daß die Gemeinde als das kleinste Verwaltungsgebiet für ein Volk von besonderer Bedeutung ist. Wir alle, glaube ich, die wir den Föderalismus vertreten, müssen gerade bei der Beratung dieser Gemeindeverfassung darauf Bedacht nehmen, daß der kleinste Teil des föderalistischen Gedankens den notwendigen, autonomen Wirkungskreis besitzt. Es ist bei der Beratung, besonders von der Landesregierung aus, mehr-

mals die Auffassung zutage getreten, daß man dem Föderalismus dann am besten dient, wenn man die Verwaltung aller dieser Gebiete, dieser Selbstverwaltungsgebiete, weise und klug handhabt. In dem neuen Gemeindeverfassungsgesetz scheinen eine Reihe von Einschränkungen, vor allem auch von Kontrollmaßnahmen und Bestimmungen auf, die in der alten Gemeindeordnung nicht enthalten waren. Diese Bestimmungen sollen eben eine weise Handhabung ermöglichen oder soll dort, wo selbständige Verwaltungskörper, die Gemeindetage, die Bürgermeister die Geschäfte nicht in entsprechendem Ausmasse besorgen, dies durch Eingriffe und Einflußnahme der Oberbehörden ermöglicht sein. Die neue Gemeindeverfassung, die auch im Namen neu aufscheint, ist zum Teil durch die Bundesverfassung 1934 bedingt. Sie ist sowohl in ihrem Wirkungskreis, wie auch in ihren einzelnen Bestimmungen mit der Verfassung nicht mehr vereinbar und mußte auch deshalb neu formuliert werden. Die alte Gemeindeordnung besteht seit mehr als 70 Jahren und ist im Jahre 1864 geschaffen worden. Im Laufe der Entwicklung und der Zeit wurden da eine Reihe von Bestimmungen verankert, die heute nicht mehr zutreffen und mit den verschiedenen Gesetzen nicht mehr in Übereinstimmung stehen, vor allem auch nicht mit der Verfassung, so daß eine neue Gemeindeverfassung geschaffen werden soll, die sich im wesentlichen an die Bestimmungen der alten Gemeindeordnung hält. Hervorstechend in dem ganzen Gesetze ist wohl die Autorität des Bürgermeisters, die in diesem Gesetze festgelegt und verankert ist. Die, sagen wir, etwas autoritären Bestimmungen über die Handhabung der Rechte des Bürgermeisters liegen im Zuge der Zeit und sind bestimmt durch unser ganzes System, das heute in Österreich vorherrscht, als zweckmäßig und richtig erkannt wurde. Demgemäß wird auch im kleinsten Verwaltungsgebiet, in der Gemeinde, dem Bürgermeister nicht nur mehr Autorität, sondern auch mehr Verantwortung auferlegt. Wir sind alle, vor allem die Herren des Ausschusses davon überzeugt, daß dadurch, daß den Bürgermeistern erhöhte Rechte und erhöhte Pflichten auferlegt wurden und sie diese in kluger und weiser Form handhaben werden, sicher auch die Verwaltungstätigkeit der Gemeinden in einer dem rascheren Tempo der Zeit angepaßten Form vor sich gehen kann.

Wesentlich ist auch noch im neuen Gesetz die Kontrolle, die Aufsicht der Oberbehörden, der Landesregierung und der Bezirkshaupt-

mannschaften. Es sind vor allem gegen diese Maßnahme der Oberbehörde weitgehende Bedenken im Ausschusse zutage getreten. Sie konnten in Aussprachen eingeschränkt werden, weil die Landesregierung oder die Vertreter der Landesregierung immer wieder erklärt haben, daß sie nicht mehr, als im Interesse der Autonomie der Gemeinden notwendig ist, einzugreifen und zu kontrollieren beabsichtigen. Gegen die Kontrolle an sich hat auch der Ausschuß die Auffassung vertreten, daß sie richtig und gut sei, weil die bisherigen Einrichtungen der Gemeindekontrollstelle eine Reihe von Unzukömmlichkeiten abzustellen vermochten und so eine klare und einwandfreie Gebarung der einzelnen Gemeinden ermöglicht wird. Wenn ich nun kurz das Gesetz erläutere, so nur in einigen wichtigen Bestimmungen:

Die Vereinigung von Ortsgemeinden, deren wir über 1000 in Steiermark haben, soll künftighin nicht mehr der Freiwilligkeit der einzelnen Gemeinden überlassen bleiben, sondern es soll Aufgabe des Landtages sein, Vereinigungen von Gemeinden herbeizuführen. Es soll sogar für eine Übergangszeit eine Vereinigung von Gemeinden der Landesregierung überlassen bleiben. Es sind im Ausschusse gegen diese Bestimmung Bedenken vorgebracht worden. Es hat sich aber der Ausschuß die Meinung zu eigen gemacht, daß eine Vereinigung von Gemeinden bei ihrer Menge u. bei der geringen Einwohnerzahl vieler dieser Gemeinden nur zweckmäßig sein kann. In dem Gesetze ist auch die Möglichkeit der Vereinigung von Ortsgemeinden zu Verwaltungsgemeinschaften gegeben. Sinn dieser Bestimmung soll vor allem der sein, daß kleine Ortsgemeinden, zum Zwecke der Lösung verschiedener Verwaltungsaufgaben sich zusammenfinden, gemeinsam beispielsweise einen Sekretär bestellen können und dadurch mit einem Worte die Erledigung von Verpflichtungen hinsichtlich der Armengesetzgebung usw. leichter möglich wäre. Eine solche Vereinigung von Ortsgemeinden, wie sie schon die Verfassung vorsieht, scheint hier im Gesetze auf und gerade diese Bestimmung mußte deshalb im dem Gesetz Aufnahme finden, damit die Bildung von Ortsgemeindenverbänden künftig möglich ist. Diese Ortsgemeindenverbände, die sehr umstritten sind, man hat sich teils dafür, teils dagegen ausgesprochen, hätten künftighin die Möglichkeit, selbständig Umlagen zu erheben oder besser gesagt, von den Gemeinden für Aufgaben, die ihnen zugewiesen werden, Umlagenbeiträge einzuheben.

Neu sind die Bestimmungen hinsichtlich der Ehrenbürgerernennungen. Es soll solchen Personen, denen das Ehrenbürgerrecht zugesprochen wurde, deren Nichtwürdigkeit aber dann erwiesen wurde, das Ehrenbürgerrecht wieder aberkannt werden.

Der Gemeindetag wird künftighin, wie die Verfassung es im allgemeinen vorsieht, berufsständisch zusammengesetzt ~~sein~~. Es sind außerdem noch Religionsgemeinschaften zur Vertretung im Gemeindetag berufen. Bezüglich der Bestellung der Gemeindetage wird noch ein eigenes Gesetz erscheinen müssen. Es sind hier lediglich die Grundsätze ausgesprochen. Die Sitzungen der Gemeindetage sind öffentlich und nur in besonderen Fällen kann die Gemeinde beschließen, daß die Öffentlichkeit auszuschließen ist. Ich habe schon früher erwähnt, daß der Bürgermeister künftighin eine besondere Stellung innerhalb der Gemeinde haben soll, daß nur er und der Gemeindetag Organe der Gemeinde sind. Der Bürgermeister wird demgemäß auch von der Hälfte der Gemeindetagsmitglieder gewählt werden. Die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates, der dem Bürgermeister zur Seite steht, wird künftighin auf Grund der Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinden geregelt sein. In Ortsgemeinden mit nicht mehr als 1000 Einwohnern wird ein Mitglied und der Bürgermeisterstellvertreter dem Gemeinderat angehören, in Ortsgemeinden bis einschließlich 5000 Einwohnern besteht er aus 3 Mitgliedern und in Ortsgemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern aus 5 Mitgliedern. Es werden also 5 Gemeinderäte sein, die dem Bürgermeister zur Seite stehen bei Vorberatungen und bei gewissen Dingen auch zur Beschlußfassung.

Der Wirkungskreis der Ortsgemeinden ist ein eigener und ein übertragener. Innerhalb des eigenen Wirkungskreises können mit einzelnen Aufgaben auch die Gemeinderäte betraut werden, der übertragene Wirkungskreis ist ausschließlich Sache des Bürgermeisters. Der Bürgermeister, der die Gemeinde nach außen hin vertritt und auch sonst für die ganze Gestion und Tätigkeit des Gemeindetages verantwortlich ist, ist der oberste Chef des Personals in jeder Richtung und hat sowohl im eigenen wie im übertragenen Wirkungskreis volle Verantwortung für die Geschäfte, die in einer Gemeinde zu tätigen sind.

Sehr ausgiebig wurde auch über die Verwaltung von Gemeindeunternehmungen gesprochen. In der Gemeindeverfassung sind die An-

stalten, Betriebe und Unternehmungen strenge getrennt. Es soll bei den Unternehmungen die Möglichkeit der Mitwirkung von Verwaltungsausschüssen und auch Einzelner als Referenten möglich sein, weshalb einige Änderungen, die ich noch speziell verlesen werde, beantragt wurden. Zur Auflegung eines Vermögensverzeichnisses ist die Gemeinde bisher auch schon verpflichtet gewesen und ist hier noch im besonderen ausgeführt, daß das auch in Zukunft zu geschehen hat. In dem Gesetz ist auch genau umschrieben, wie der Gemeindevoranschlag, der das wesentlichste einer selbstverwalteten Gemeinschaft überhaupt bildet, die eigentliche Finanzhoheit, auszusehen hat, daß er ausgeglichen sein muß, daß der Gemeindevoranschlag der Landesregierung vorgelegt werden muß und - das ist eine der weitgehendsten Bestimmungen - daß die Landesregierung, falls die Gemeinde etwa mit ihrem Voranschlag nicht in Ordnung ist, für die Gemeinde den Voranschlag feststellen kann und auch an Stelle des Gemeindetages Einnahmen beschließen und Umlagen erheben kann. Dem Bürgermeister ist auch in gewissen Fällen ein Notrecht gegeben, so daß er in dringenden Angelegenheiten nach kurzer Rücksprache mit seinen Gemeinderäten Verfügungen treffen kann, ohne daß der Gemeindetag hierüber Beschluß zu fassen hat. Er hat lediglich dem Gemeindetag nachher Bericht zu erstatten.

Eine besondere Aufgabe kommt auch dem Gemeindekassier zu, daher ist er auch im Gesetze hervorgehoben. Er hat nach den Weisungen des Bürgermeisters zu handeln, es stehen ihm bei Ausübung seines Amtes eine Reihe von Möglichkeiten zu. Die Überwachung der Gemeinde erfolgt durch den Gemeindetag, durch Rechnungsprüfer und schließlich und endlich durch die Gemeindekontrollstelle des Landes. Wichtig sind auch noch die Bestimmungen über die Enthebung des Bürgermeisters und des Gemeinderates, sie haben im weitgehenden Umfange auch zu Aussprachen Anlaß gegeben. Es soll künftighin gegen die Abberufung eines Gemeinderates ~~und~~ Bürgermeisters die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde offenstehen. Neu ist im Gesetze, daß künftighin der bisher vorhandene Ortsarmenfonds aufgelassen wird, damit auch der Ortsarmenrat aufgelassen und der Gemeindetag ausschließlich an Stelle des Ortsarmenrates alle Fragen, die mit Armenfürsorge und dergleichen Dingen zusammenhängen, zu regeln haben wird. Im einzelnen wurden zu den Paragraphen folgende Abänderungsanträge gestellt (liest):

Zu § 18.

Im Absatz 3 sind in der dritten bis sechsten Zeile die Worte "in der leisten" zuersetzen durch die Worte "als Angehörige des stehenden Heeres oder als Bundesdienstpflichtige des regelmäßigen Präsenzdienstes in der bewaffneten Macht dienen,".

Zu § 20.

Im zweiten Absatz haben in der drittletzten und vorletzten Zeile die Worte "oder bei deren Abwesenheit von ihren Hausleuten" zu entfallen.

Zu § 29.

Im Absatz 1 sind in der dritten Zeile nach dem Worte "Gemeindegatsmitglieder" einzufügen die Worte "und zur Genehmigung".

Im Absatz 2 hat der letzte Satz zu entfallen.

Zu § 33.

Im Absatz 1 sind in der dritten bis fünften Zeile die Worte "bei Anwesenheit Stimmen" zu streichen;

in der fünften Zeile ist nach dem Worte "gewählt." einzuschalten: "Die Wahl ist bei Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln seiner Mitglieder mittels Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist derjenige, für den mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Gemeindetages gestimmt haben.".

Vor allem in dem Punkte erschien dem Ausschuß eine qualifizierte Mehrheit notwendig, weil der Bürgermeister ja auch nicht dem Gemeindetage angehören muß, sondern auch als Bürgermeister gewählt werden kann, wer außerhalb des Gemeindetages steht. Es wäre taktisch möglich, daß bei der einfachen Mehrheit bei Anwesenheit der Hälfte nur 4 für die Wahl des Bürgermeisters stimmen. Zweckmäßig erscheint daher, daß bei der Wahl des Bürgermeisters zumindestens die Hälfte aller Mitglieder des Gemeindetages zuzustimmen hat (liest):

'Zu § 37: Im Absatz 5 ist der letzte Satz zu streichen und dafür zu setzen: "Die Landesregierung kann für jene Gemeinden, in welchen dies zur Besorgung öffentlicher Aufgaben notwendig ist, die Bestellung von Gemeindeangestellten verlangen."

Zu § 46.

Im Absatz e) sind in der dritten Zeile die Worte "der Ehrenmitgliedschaft;" zu streichen.

Zu § 57.

Im Absatz 2 sind in der zweiten und dritten Zeile die Worte

"sie binden den Bürgermeister nicht." zu streichen;
nach dem Worte "Gutachten" (zweite Zeile) ist ein Punkt zu setzen.

Zu § 65.

Im Absatz 1 sind in der sechsten und siebenten Zeile die Worte "Angestellte mit fachmännischer Vorbildung" zu ersetzen durch die Worte "Organe mit fachmännischen Kenntnissen".

Zu § 79.

Im Absatz 1 sind in der dritten Zeile nach dem Worte "Frist" die Worte "ohne ausreichende Gründe" und
in der fünften Zeile nach dem Worte "Gemeindevoranschlag" die Worte "nach vorheriger Androhung und Einräumung einer Nachfrist" einzufügen.

Zu § 94.

Im Absatz 2 haben in der fünften bis siebenten Zeile die Worte "im Verrechnungswesen vollkommen bewandert sind und" zu entfallen.

Im § 112, Absatz 1, hat es in der letzten Zeile statt "ihre" zu heißen "ihres". Am Ende dieses Absatzes ist weiters anzufügen: "Gegen die Verfügung des Bezirkshauptmannes steht die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde (§ 106) offen."

Zu § 116.

Der Absatz g) hat zu entfallen;
die nächsten Absätze h) bis l) haben die Bezeichnungen g) bis k) zu erhalten.

Zu § 117.

In der vierten Zeile dieses Paragraphen ist nach dem Worte "ihrer" das Wort "wesentlich" einzufügen und in der letzten Zeile das Wort "bedenklich" durch das Wort "untragbar" zu ersetzen.

Zu § 120.

Im Absatz 1 sind in der zweiten und dritten Zeile die Worte "von der Ortsgemeinde" durch die Worte "vom Lande" zu ersetzen;
der bisherige Absatz 2 hat zu entfallen;
im bisherigen Absatz 3, der die Bezeichnung Absatz(2) zu erhalten hat, sind in der dritten und vierten Zeile die Worte "der Gemeindetag den schuldtragenden Gemeindeorganen" zu ersetzen durch die Worte "die Landesregierung der schuldtragenden Gemeinde".

Ich beantrage im Namen des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses, dem Gesetzentwurf mit den nunmehr verlesenen Abänderungen ein zustimmendes Gutachten zu erteilen.

P r ä s i d e n t : Es hat sich niemand zum Wort gemeldet. Ich bitte jene Herren Abgeordneten, welche dem Antrag des Berichterstatters auf ein zustimmendes Gutachten unter Bedachtnahme auf die im Verzeichnis Nr. 36 enthaltenen Abänderungsanträge zustimmen, eine Hand zu erheben. (Nach einer Pause.) Ich bitte im Sinne der Geschäftsordnung an der Abstimmung teilzunehmen und ordentlich abzustimmen; eine Stimmenthaltung gibt es nicht.

(Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.)

Wir gelangen zu Punkt 7, mündlicher Bericht des AUSSCHUSSES für KULTURELLE ANGELEGENHEITEN, betreffend Abgabe eines Gutachtens über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 217, über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Unterweisung im Skilauf (Steiermärkisches Skischulgesetz).

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. K r i e g e r.

Berichterstatter Dr. K r i e g e r : Hohes Haus! Das Schulwesen in Österreich steht bekanntlich auf sehr hoher Stufe. Es ist daher nicht zu verwundern, daß auch das Unterrichtswesen im Schilauf gesetzlich geregelt wird. Voraussetzung für dieses Gesetz war ein Erkenntnis des Bundesgerichtshofes, wonach festgelegt wurde, daß die Gesetzgebung zur Handhabung des Schiunterrichtes und zur Errichtung von Schischulen durch Private den Ländern zusteht.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf hat sich der Ausschuß für kulturelle Angelegenheiten eingehend beschäftigt und hat einzelne Abänderungsanträge gestellt. Vor allem darf ich bezüglich der Schreibung "Ski" oder "Schi" bemerken, daß sich der Ausschuß dahin ausgesprochen hat, daß die Schreibweise "Schi" durchwegs zu verwenden ist.

Das vorliegende Gesetz bestimmt im § 1 die Unterrichtsberechtigung d.h., wer entgeltlich Unterricht erteilen und an wen dieser Unterricht erteilt werden darf. Hier ist bereits im 1. Absatz das Wort "Landeshauptmannschaft" durch das Wort "Landesregierung" zu ersetzen, weil das Wort "Landeshauptmannschaft" verfassungsmäßig nicht stimmen würde.

Im Absatz 2, Punkt a) ist ausgesprochen, daß den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterliegt der Unterricht im Schilauf, der von der bewaffneten Macht oder von der staatlichen Sicherheitsexeku-

tive gegeben wird. Im Punkt b) ist ausgesprochen, daß nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fällt die gelegentliche unentgeltliche Unterrichtserteilung an einzelne Personen. Den Satz: "Die Landesregierung kann jedoch auch diesen Unterricht in einzelnen Gebieten an ihre Bewilligung binden" hat der Ausschuß gestrichen und ebenso den Punkt c): "Der Unterricht der Dienststellen des Bundes und des Landes," weil sich der Ausschuß nicht vorstellen konnte, wie weit überhaupt Dienststellen des Bundes und Landes in Betracht kommen. In Fällen, wo solche Stellen in Betracht kommen, kann ohne hin auf dieses Gesetz Bezug genommen werden. Die weiteren Punkte rücken nun um einen Punkt vor. Im neuen Absatz e) ist der letzte Satz zu streichen. In diesem Punkte handelt es sich um die Unterrichtserteilung inländischer Schilehrer an geschlossene Gesellschaften, mit denen sie zu diesem Zwecke fallweise nach Steiermark kommen. Dieses Gesetz gilt nur für Steiermark. Nun bringt es aber der Fremdenverkehr mit sich, daß aus Niederösterreich, Oberösterreich und besonders aus Wien Gesellschaften herunterkommen, z.B. auf den Semmering, um dort den Schisport zu betreiben. Diese können natürlich den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterliegen und mußten ausgenommen werden. Ursprünglich war im Gesetz vorgesehen, daß die Aufnahme der Tätigkeit dieser inländischen Schilehrer vorher unter Nachweisung der Befähigung und Angabe des Standortes der Veranstaltung der Landeshauptmannschaft anzuzeigen sei. Der Ausschuß hat sich aber dahin ausgesprochen, diesen Satz zu streichen. Man kann von einem solchen Schilehrer, der von Wien nach Steiermark kommt, nicht verlangen, daß er dieses besonders für Steiermark zurechtgeschnittene Schigesetz tatsächlich kennt.

Im § 2 des Gesetzes ist die Voraussetzung für die Erlangung der Berechtigung umschrieben. Hier hat der Ausschuß auch einer Anregung des Unterrichtsministeriums zugestimmt und hat den ganzen § 2 gestrichen und neu gefaßt. In der neuen Fassung heißt nun dieser § 2, Absatz 1 (liest): "Die Berechtigung für Unterrichtserteilung im Schilauf wird nur an moralisch und staatsbürgerlich einwandfreie, befähigte und körperlich geeignete Einzelpersonen, welche österreichische Staatsbürger sein müssen, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit für einen Standort oder ein Gebiet erteilt. Befugte Schibergführer und Ortsansässige haben unter sonst gleichen Voraussetzungen den Vorzug. Das Vorliegen der staatsbürgerlichen Gesinnung beurteilt

der Landesführer der Vaterländischen Front."

Also im Absatz 1 des § 2 ist die Berechtigung umschrieben und zwar wird ein moralischer und staatsbürgerlicher Befähigungsnachweis verlangt. Ein zweiter Nachweis, der das Können betrifft, ist in Punkt 2 umschrieben, hier heißt es (liest): "Der Befähigungsnachweis wird durch das Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte staatliche Schilehrerprüfung erbracht. Für die Erlangung der Berechtigung ist eine mindestens zweijährige Verwendung als Schilehrer nachzuweisen. Die österreichische Staatsbürgerschaft kann nachgesehen werden. Vor der Entscheidung über die Nachsicht der Staatsbürgerschaft ist der Landesführer der Vaterländischen Front zu hören."

Es wird hier auffallen, daß der Ausschuß zum Unterschied von anderen Lehrbefähigungsnachweisen hier einer zweijährigen Verwendung als Schilehrer zugestimmt hat. Das ist geschehen mit Rücksicht darauf, weil es doch beim Schiunterricht möglich ist, daß in einigen Wintern so wenig Schnee vorhanden ist, daß einer, der sich um einen Schilehrerposten bewirbt, nicht die Möglichkeit einer bereits zweijährigen Verwendung hat. Als neuer Absatz 3 wird hinzugefügt (liest):

"Personen, welche die staatliche Schilehrerprüfung mit Erfolg abgelegt haben, heißen "Befähigte Schilehrer"; Personen, welche ausserdem die Berechtigung zum selbständigen Unterricht erlangt haben, heißen "Selbständige Schilehrer"."

Im § 3 wird der Standort und das Gebiet umschrieben. Hiebei wurden die beiden letzten Sätze, angefangen von "In der Regel" bis "..... den Vorzug." gestrichen. Der letzte Satz: "Befugte Schibergführer und Ortsansässige haben unter sonst gleichen Voraussetzungen den Vorzug." ist bereits in den 1. Absatz des § 2 hineingekommen. Ebenso der vorletzte Satz, in dem für einen Standort und dasselbe Gebiet nur eine Bewilligung erteilt wird, weil der Ausschuß sich nicht entschließen konnte, hier ein Monopol zu schaffen.

Im § 4 wird festgesetzt, daß im Berechtigungsbescheide eine Bezeichnung festzusetzen ist, deren sich der Inhaber bei Ankündigungen und im schriftlichen Verkehre zu bedienen hat. Diese Bezeichnung wird in der Regel die im § 2, Absatz 3, festgelegte, "Selbständiger Schilehrer", sein.

Im § 5 werden die Schischulen geregelt. Ich möchte hier erwähnen, daß man sich unter einer Schischule zum Unterschied von einem selbständigen Schilehrer einen Schilehrer vorstellt, der eine

Reihe von Hilfslehrern beschäftigt, also einen schulmäßigen Betrieb hat, zum Unterschied von einem einzelnen Schilehrer, der nur seinen Kurs hat und keine Hilfskräfte beschäftigt. Im § 5 haben in sinnge-
mäßiger Anwendung des § 2, Absatz (3) an Stelle des Wortes "Lehrer" die Worte "selbständigen Schilehrer" zu kommen. Deshalb hat der Paragraph zu lauten (liest): "Die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Schischule" darf nur einem "Selbständigen Schilehrer" gewährt werden, der in Steiermark ansäßig und während der ganzen geeigneten Jahreszeit zur Erteilung von Schiunterricht bereit ist. Beim Wegfall dieser Voraussetzungen erlischt das Recht zur Führung der Bezeichnung "Schischule"."

Wir haben nun drei Personenkreise bereits kennen gelernt, die Schiunterricht erteilen können: Der selbständige Schilehrer, der allein arbeitet, der selbständige Schilehrer, der in einer Schischule unterrichtet und der befähigte Schilehrer, der zwar die staatliche Schilehrerprüfung mit Erfolg abgelegt hat, aber zum selbständigen Schiunterricht noch nicht berechtigt ist. Der zweite Absatz, der ausspricht "wenn mehrere Personen die Berechtigung zur Unterrichtserteilung im Schilauf für dasselbe Gebiet haben usw." wurde zur Gänze gestrichen mit der Begründung, daß der Ausschuß auf dem Standpunkt steht, wie im § 3, kein Monopol schaffen zu wollen und einen freien Wettbewerb zu ermöglichen, daß einzelne Personen ihre Schilehrer aussuchen können.

Im § 6 wird ausgesprochen, daß die Berechtigung zur Unterrichtserteilung im Schilauf in der Regel persönlich auszuüben ist. Ausnahmen bilden nach dem Absatz 2 dieses Paragraphen Krankheit, Unfall usw. Im Absatz 3 ist von den Schischulen die Rede. Der Ausschuß hat sich bestimmt gefunden, den ganzen Absatz 3 zu streichen und neu zu fassen. In dieser neuen Fassung heißt er nun (liest): "Inhaber von Schischulen haben diese gleichfalls persönlich zu leiten. Sie dürfen aber zur Unterstützung bei der Unterrichtserteilung an ihre Schüler "selbständige" sowie "befähigte" Schilehrer verwenden. Auf je 15 Schüler muß mindestens eine Lehrkraft entfallen. Für den Fall, daß "befähigte" Schilehrer nicht zur Verfügung stehen, können mit Bewilligung der Landesregierung auch Hilfsschilehrer (Lehrpersonen ohne staatliche Schilehrerprüfung) eingestellt werden, wobei jedoch Besucher der staatlichen Schilehrerkurse zu bevorzugen sind. Hilfsschilehrer dürfen nur unter ständiger Aufsicht eines be-

fähigten Schilehrers Unterricht erteilen." Es kommt hier die 4. Gruppe von Personen in Betracht, der Hilfsschilehrer. Das ist der, der sich auf den Schilehrerberuf vorbereitet, aber noch nicht die staatliche Schilehrerprüfung abgelegt hat. Dieser darf Unterricht erteilen, aber nur unter Aufsicht eines bereits geprüften, selbstständigen und befähigten Schilehrers. Der Absatz 4 des § 6 entfällt zur Gänze. Absatz 5 erhält die Nummer 4. Hier ist ausgesprochen, daß die Lehrkräfte die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und ~~moralisch~~ und staatsbürgerlich einwandfrei und körperlich geeignet sein müssen. Die österreichische Staatsbürgerschaft kann nachgesehen werden.

Der Absatz 6 erhält die Bezeichnung 5 und hier wird der Anfang des ersten Satzes gestrichen und dafür heißt es dann (liest):

"Inhaber einer Schischulberechtigung und "Selbständige Schilehrer" haben die Namen ihrer ständigen Lehrkräfte spätestens 2 Wochen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit der Landeshauptmannschaft anzuzeigen und dabei das Zutreffen der Voraussetzungen nachzuweisen." Eine Ausnahme wird nur dann gemacht, wenn fallweise Lehrkräfte angestellt werden.

Im § 7 ist der Umfang der Berechtigung umschrieben und zwar die Abgrenzung zwischen Schi- und Bergführer. Da heißt es im Absatz 1 (liest): "Inhaber von Berechtigungen zum Schiunterricht sind zur Führung von Bergfahrten ohne Lehrzweck nicht berechtigt. Bei Fahrten in hochalpines Gelände muß ein behördlich autorisierter Berg- und Schiführer an der Führung teilnehmen."

Ich möchte bemerken, daß das Wort "hochalpin" durch verschiedene Vereine so fixiert ist, daß, das immerhin im konkreten Fall einwandfrei festgestellt werden kann, ob hier hochalpines Gelände vorliegt oder nicht. Der nächste Satz wird gestrichen und an Stelle dieses Satzes kommt ein neuer Satz (liest):

"Für die Einhaltung dieser Vorschrift sind die Inhaber einer Schischule, die "selbständigen" und die "befähigten" Schilehrer", die an den Fahrten teilnehmen, verantwortlich.

Im Absatz 2 ist festgelegt wieder die Abgrenzung über die örtlichen Gebiete hinaus (liest): "Die Berechtigungsinhaber dürfen mit ihren Schülern vorübergehend, das ist für höchstens 3 Tage, ein fremdes Gebiet aufsuchen, wenn dies ohne Störung der Tätigkeit des dortigen Berechtigungsinhabers erfolgt. Lehrgänge außerhalb des

eigenen Gebietes dürfen sie aber nur mit Zustimmung des Inhabers der für dieses Gebiet geltenden Berechtigung abhalten." Hier ist also die örtliche Abgrenzung festgelegt. Die zwei letzten Sätze bezüglich Werbung und Aufnahme von Schülern sind vom Ausschuß zur Gänze verworfen worden. Der Ausschuß hat sich dafür bestimmt gefunden, einen neuen Absatz 3 anzufügen, in dem ausgesprochen wird (liest): "An Jugendliche darf nur dann Unterricht erteilt werden, wenn sie ihre Mitgliedschaft zum österreichischen Jungvolk nachweisen."

Diesen Absatz hat der Ausschuß über Antrag des Landesjugendführers aufgenommen.

Im § 8 wird festgesetzt - es ist natürlich, daß durch dieses Gesetz der Schilehrer einen gewissen Schutz bekommt und ihm nicht jeder Konkurrenz machen darf, dafür bekommt er aber auch verschiedene Lasten - daß er in erster Linie bei Unglücksfällen unbedingt Hilfe leisten muß und daß ihm die Landesregierung vorschreiben kann, daß er gewisse Geräte für die Hilfeleistung anschaffen muß. Der Schilehrer wird aber dafür geschützt, daß er nicht die Unterrichtsgelder zurückzahlen muß. Eine diesbezügliche Bestimmung ist hineingekommen (liest): "Ein Ersatzanspruch, der durch verbindliche Hilfeleistung unterrichtlich verkürzten Schischüler besteht nicht."

Die Schischüler können auch eine teilweise Rückgabe des Schulgeldes nicht verlangen.

Im § 9 ist festgesetzt, daß der Schilehrer ein Abzeichen hat, das er im Unterricht zu tragen hat.

Im § 10 ist das Entziehen und Erlöschen der Berechtigung umschrieben. Im Absatz 1) ist festgestellt (liest):

"Die Berechtigung zur Unterrichtserteilung im Schilauf ist zu entziehen, wenn der Mangel einer gesetzlichen Voraussetzung für die Erteilung der Berechtigung eintritt oder nachträglich zum Vorschein kommt."

Das ist etwas selbstverständliches; wenn jemand die Berechtigung erschlichen hat, soll sie ihm weggenommen werden. Die Berechtigung kann dauernd entzogen oder für bestimmte Zeit eingestellt werden. Hier ist ein neuer Satz gekommen, der inhaltlich gleich ist, nur eine Umstellung darstellt. Dieser neue Satz heißt (liest): "Die

"Die Berechtigung kann für eine bestimmte Zeit eingestellt oder dauernd entzogen werden, wenn der Inhaber wiederholt gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt."

Im Absatz 2 heißt es (liest):

"Die Berechtigung erlischt vor der Zeit, wenn sie durch zwei aufeinanderfolgende Winter nicht ausgeübt wird." Im Ausschuß wurden die Worte "vor der Zeit" gestrichen, weil sinngemäß die Berechtigung auch auf unbestimmte Zeit erteilt werden kann, daher nicht vor der Zeit gestrichen werden kann. Der Ausschuß hat sich auch bestimmt gefunden, das Wort "zwei" in der zweiten Zeile des Absatzes (2) durch das Wort "drei" zu ersetzen. Es kann wirklich vorkommen, daß zwei Winter hindurch in dem Gebiete kein Schnee ist und dadurch der Schilehrer die Berechtigung verlieren würde.

Im Absatz 3 war im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehen, daß mit dem Tode des Inhabers die Berechtigung zur Gänze erlischt. Der Ausschuß hat festgestellt, daß die Berechtigung eigentlich nichts anderes ist wie eine Konzession, wie ein Schankgewerbe etz. und hat sich bestimmt gefunden festzusetzen, daß der Inhaber d.h. die Witwe oder Waisen nach dem Inhaber einer solchen Berechtigung nicht schlechter gestellt werden, als die Inhaber irgendeiner anderen Berechtigung, das wird im neuen Absatz 3 ausgesprochen (liest):

"Nach dem Tode des Inhabers ist die Fortführung der Berechtigung auf Rechnung der Witwe oder der minderjährigen Waisen durch einen den gesetzlichen Voraussetzungen für die Erlangung einer eigenen Berechtigung entsprechenden Schilehrers gestattet. Es bedarf hiezu einer Anzeige an die Landeshauptmannschaft, die im Wege des Pflichtverbandes der Berufsschilehrer Steiermarks zu erstatten ist."

Im Absatz 4 ist lediglich verwaltungstechnisch festgesetzt, daß die Entziehung oder das Erlöschen der Berechtigung mit Bescheid ausgesprochen wird.

Im Absatz 5 wird ausgesprochen, daß der Inhaber einer Berechtigung deren Zurücklegung im Wege des Pflichtverbandes der Berufsschilehrer bei der Landeshauptmannschaft anzuzeigen hat und zwar deshalb durch diesen Verband, weil eben dieser Verband, von dem später noch die Rede sein wird, die ganzen Schilehreragenden erfassen soll und ansonsten die Landeshauptmannschaft den Verband von dem Erlöschen dieser Berechtigung verständigen müßte.

Im § 11 wird vom Pflichtverband der Schilehrer gesprochen und zwar wird dieser Verband erst gegründet. Seine Aufgabe ist die Förderung des Schiwesens und der Standesinteressen seiner Mitglieder

und in der Wahrung der Belange des Fremdenverkehrs insbesondere in Steiermark, soweit diese Aufgabe nicht durch Gesetz anderen Körperschaften zugewiesen ist. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Pflichtverband berechtigt, Mitgliedsbeiträge einzuklagen und Verstöße seiner Mitglieder gegen die Aufgaben des Verbandes mit Ordnungsstrafen bis zu 100 S zu ahnden. Gegen Ordnungsstrafen im Ausmaße von über 50 S steht die Berufung an die Landesregierung binnen 2 Wochen offen. Die Strafbeträge fließen dem Pflichtverbande zu.

Der Ausschuß hat sich bestimmt gefunden, die Worte "im Ausmaße von über 50 S" zu streichen, so daß gegen jede Ordnungsstrafe die Berufung zulässig ist. Jedenfalls hat sich der Ausschuß bestimmt gefunden, klar auszusprechen, welches Verfahren für diese Berufungen zulässig ist und daher kommt als neuer Satz in den Absatz 1) hinein (liest):

"Für das Berufungsverfahren finden die Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung."

Im zweiten Absatz heißt es, daß die näheren Bestimmungen die Satzungen zu treffen haben. Hier hat besonders das Unterrichtsministerium darauf hingewiesen, daß dieser Satz etwas weit gegriffen ist mit Rücksicht auf die Strafgewalt, Ordnungsstrafen zu verhängen, die der Pflichtverband hat. Es wurde daher festgesetzt, daß der neue Absatz 2 so zu beginnen hat (liest):

"Die näheren Bestimmungen, insbesondere auch über die Voraussetzungen der Strafbarkeit von Verstößen der Mitglieder gegen die Aufgaben des Verbandes (Absatz 1), treffen die Satzungen; diese unterliegen der Genehmigung der Landesregierung."

Im Absatz 3 wird festgelegt, daß die Landesregierung vor Erteilung einer Berechtigung zur Unterrichtserteilung im Schilau den Pflichtverband der Schilehrer zu hören hat. Es heißt dann weiter, daß die Landesregierung auch ihm - dem Pflichtverband - eine Abschrift des Berechtigungsbescheides übersenden und ihn von der Entziehung oder dem Erlöschen oder der Zurücklegung einer Berechtigung verständigen muß. Da ist auch eine wichtige Änderung, daß nach dem Ausschuß-Beschluß dieser Satz nun heißt: "Die Landesregierung hatusw. ihm eine Abschrift des Berechtigungsbescheides zu übersenden und ihn von der Entziehung oder dem Erlöschen einer Berechtigung zu verständigen."

Im § 12 wird festgesetzt, daß derjenige, der dieser Vorschrift zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung begeht.

Die Übergangsbestimmungen sind im § 13 festgelegt. Hier möchte ich vor allem auf eine rein textliche Änderung aufmerksam machen, es heißt im Absatz 1 dieses Paragraphen: ".... gemäß dem mit der kaiserlichen Verordnung, RGr. Nr. 309 aus 1850, erlassenen ". Statt "erlassenen" soll es nun heißen "kundgemachten, provisorischen Gesetz über den Privatunterricht zur Unterrichterteilung im Schilau in Steiermark berechtigt sind." In diesem Absatz 1 ist festgelegt, daß derjenige, der bis jetzt Schilunterricht erteilt hat und binnen 4 Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes diese Tätigkeit der Landeshauptmannschaft anzeigt, die Berechtigung weiter erhält. Der Ausschuß hat sich bestimmt gefunden, diese Frist von 4 Wochen auf 8 Wochen zu verlängern.

Im Absatz 2 dieser Übergangsbestimmungen ist festgelegt, daß bis zur Bildung des Pflichtverbandes die ihm auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Rechte dem Vereine "Verband der Berufsschillehrer Steiermarks" zukommen.

Es wurde ein neuer Absatz 3 angefügt, der ausführt: "Der Pflichtverband der Schillehrer in Steiermark ist im Laufe des Jahres 1938 zu bilden." Hier ist lediglich eine Frist festgesetzt, bis zu welchem Zeitpunkte diese Bildung vollzogen sein muß.

Im § 14 ist festgesetzt, daß allfällige notwendige nähere Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes im Verordnungswege erlassen werden.

Dr. S c h m i d : Hohes Haus! Im Ausschusse ist zum § 7, Absatz 3, hinzugefügt worden: "An Jugendliche darf nur dann Unterricht erteilt werden, wenn sie ihre Mitgliedschaft zum Österreichischen Jungvolk nachweisen." Nun ist den Herren bekannt, daß es neben dem Österreichischen Jungvolk auch die sogenannten konfessionellen Jugendverbände gibt. Die sind ja jetzt eingeordnet in das Österreichische Jungvolk, aber sie gehen nicht im Österreichischen Jungvolk auf und um einer eventuellen Schwierigkeit in der Anwendung des Gesetzes vorzubeugen - verzeihen Sie, Herr Doktor, mir ist das vormittag nicht eingefallen, sonst hätte ich es im Ausschusse erledigen können - möchte ich vorschlagen, daß man in diesem Zusatz nach dem Worte "Jungvolk" einfügt: "beziehungsweise zu einem staatlich anerkannten, konfessionellen Jugendverbände."

Berichterstatter Dr. K r i e g e r : Ich nehme den Antrag des Herrn Prälaten Dr. Schmid auf, sodaß der Absatz 3 des § 7 zu lauten hat: "An Jugendliche darf nur dann Unterricht erteilt werden, wenn sie ihre Mitgliedschaft zum Österreichischen Jungvolk bezw. zu einem staatlich anerkannten, konfessionellen Jugendverband nachweisen."

P r ä s i d e n t : Wir gelangen zur Abstimmung. Ich bitte jene Herren Abgeordneten, welche dem Antrage des Berichterstatters auf Abgabe eines zustimmenden Gutachtens unter Bedachtnahme auf die im Verzeichnis Nr. 37 jedem gänzeln der Herren Abgeordneten vorliegenden Abänderungsanträge und unter Bedachtnahme auf die Anregung des Herrn Abg. Prälaten Dr. Schmid zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Hiemit ist auch dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt und wir gelangen zum Schluß der Sitzung.

Über Ersuchen des Obmannes des Volkswirtschaftlichen Ausschusses wird dieser Ausschuß heute nach der Haussitzung um 4 Uhr im Lokal des Finanz-Ausschusses eine Sitzung abhalten. Die Mitglieder des Volkswirtschaftlichen Ausschusses werden daher zur Teilnahme an dieser Sitzung von dieser Stelle aus eingeladen.

Die nächste Sitzung des Hauses wird wahrscheinlich für Montag, den 17. dieses Monates um 11 Uhr vormittags zur Begutachtung der von den Ausschüssen bis dorthin vorgearbeiteten Vorlagen einberufen werden. Ich bin aber nicht in der Lage, das mit voller Bestimmtheit feststellen zu können. Ich möchte daher den Vorschlag machen, die Sitzung im schriftlichen Wege einzuberufen. Wahrscheinlich wird das für den 17. Jänner geschehen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? (Nach einer Pause.) Es ist nicht der Fall.

(Schluß der Sitzung um 15 Uhr 35 Minuten.)